

# BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVI. Jahrgang.

Berlin, 1. Juli 1927.

Nummer 19.

## Inhalts-Verzeichnis.

Unkostenkalkulation im Bankbetriebe.

Von Dr. Ernst Sand, Blankenese a. d. Elbe.

Zur Technik des überseeischen Dokument-Tratten-Kredites der Banken.

Von Dr. Fritz Schwabe, Hamburg.

Mitteleuropäische Konjunkturforschung.

Von Dr. Louise Sommer, Privatdozent an der Universität Genf.

Effektenkommission und Konkursanfechtung.

Von Gerichtsassessor Dr. H. W. Weigert, Berlin.

Die neue griechische Schuldenpolitik.

Von Dr. R. Fr. Koening, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

## Unkostenkalkulation im Bankbetriebe.

Von Dr. Ernst Sand, Blankenese a. d. Elbe.

Bei der Anhörung von Bankvertretern durch den Enqueteausschuß hat seinerzeit auch im Zusammenhang mit den die Spesensätze der Banken betreffenden Fragen eine Erörterung über die Unkosten der Banken und ihren Einfluß auf die Spesensätze derselben stattgefunden. Es ist kein Geheimnis, daß auch die größten Bankinstitute seit dem Eintritt der Währungsstabilisierung in hohem Maße ihr Augenmerk auf Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebseinrichtungen und damit auf Ursachen, Wirkung und Notwendigkeit der entstehenden Kosten, sowie die Möglichkeit der Herabsetzung derselben gerichtet haben. Der von allen Banken durchgeführte Abbau von Beamten legt hier beredtes Zeugnis ab. Es war natürlich, daß bei in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen in besonderem Maße dem Umstände Beobachtung geschenkt wurde, daß bei den Banken im Gegensatz zur Industrie jegliche Kalkulation, die als Grundlage für die Preisbildung, also für den Zinssatz, hätte dienen können, fehlt.

Es soll nun im Nachstehenden nicht zu der Frage Stellung genommen werden, wie sich ohne solche Kalkulation die Spesensätze der Banken — im weitesten Sinne gesprochen — bilden. Diese Frage hat in erster Linie bezüglich des Bankwesens den Enqueteausschuß beschäftigt. Sondern es soll grundsätzlich untersucht werden, inwieweit eine Betriebskalkulation für die Banken notwendig, zweckmäßig oder überflüssig ist.

Vorher muß natürlich die Frage beantwortet werden, ob eine solche Kalkulation im Bankgewerbe überhaupt möglich ist. Die Tatsache, daß vor dem Kriege und während desselben weder der Leiter einer Bank noch auch die Wirtschaftstheoretiker an eine solche gedacht, geschweige sie denn versucht haben, läßt die Verneinung dieser Frage wahrscheinlich erscheinen. Denn daß die Tatsache der gänzlichen Vernachlässigung der Unkostenkalkulation im Bankgewerbe auf ein Versäumnis der Leiter der Banken zurückzuführen sei, wird im Ernst niemand behaupten wollen. — Und doch ist dem nicht so! Eine Unkostenkalkulation ist auch im Bankgewerbe sehr wohl möglich, aber bei der Eigenart des Bankbetriebes nur in sehr komplizierter Weise und, wie noch zu zeigen sein wird, nicht mit dem Erfolg, den jede Kalkulation letzten Endes bringen soll, daß sie als Unterlage für die Preisbildung verwertbar wäre. Ist hierin ein Grund für die Vernachlässigung jeglicher Kalkulation bei den Banken in der Vergangenheit zu sehen, so kam als weiterer noch folgender Umstand hinzu: Bislang waren die Banken durch ihre glänzende Position und durch ihre Gesamtgewinne durchaus in der Lage, ihren Unkostenetat zu vernachlässigen und in einzelnen Sparten des

Bankgeschäftes auch Arbeiten im Interesse ihrer Kunden zu erledigen, die, nur für sich allein betrachtet, nicht nur keinen Nutzen für die Bank, sondern sogar Verluste erbrachten. Diese — durch die auf den einzelnen Leistungen der Bank ruhenden Kosten hervorgerufenen — Verluste traten nicht in die Erscheinung, weil sie reichlich gedeckt waren durch Gewinne anderer Transaktionen und zudem im Verhältnis zu diesen Gewinnen so geringfügig waren, daß sie gar nicht ins Gewicht fielen. Mit anderen Worten: etwa vorhandene betriebspolitische Fehler wurden verdeckt durch geschäftspolitische Erfolge.

Daß dem heute nicht mehr so ist, zeigen die Bilanzen der Banken aufs Deutlichste. Der Prozentsatz der Unkosten, gemessen am Rohgewinn der Banken, ist noch derart hoch, soviel höher als vor dem Kriege, daß die Unkostenfrage auch heute noch Gegenstand gespannter Aufmerksamkeit der Bankleiter ist.

Inwieweit kann diesem Uebelstande nun eine durchgeführte Betriebskalkulation dienlich sein?

Es ist bereits erwähnt, daß eine solche Kalkulation an sich möglich, aber außerordentlich schwierig ist. In den letzten Jahren sind zwei grundlegende Arbeiten hierüber erschienen:

Wilhelm H a s e n a c k : Betriebskalkulation im Bankgewerbe,

der seinerseits die erste Arbeit auf diesem Gebiete:

Alfred I s a a k : Ueber das Selbstkostenproblem im Bankbetriebe,

in grundlegender und eingehender Weise weiter geführt hat. Es kann jedem Bankmann, dessen Aufgabe Organisation und Betriebsüberwachung ist, also jedem Revisionsbeamten vor allem, nur dringend empfohlen werden, beiden Büchern Beachtung zu schenken. Denn sie geben eine Fülle von Anregungen, deren Kenntnis in jedem Falle, auch wenn grundsätzlich eine eingehende Betriebskalkulation durchzuführen nicht beabsichtigt ist, nutzbringend in vielerlei Hinsicht sein wird.

Sie zeigen aber auch, mit welchen Schwierigkeiten eine Betriebskalkulation im Bankgewerbe verbunden ist. Bis in die kleinsten Details hinein ist H a s e n a c k dem Weg und den Möglichkeiten einer solchen nachgegangen. Man kann sich beim Lesen seines Buches aber nicht des Eindruckes erwehren, daß auch ihm bei der theoretischen Durcharbeitung der Materie die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung nur immer klarer geworden sind. Er selbst läßt denn auch die Frage letzten Endes offen, ob tatsächlich die von ihm gezeigten Wege einer Betriebskalkulation für den Bankbetrieb gangbar sein werden. Unbestritten kann man ihm zugeben, daß vom theoretischen und betriebswissenschaftlichen Standpunkt aus eine Kalkulation auch des Bankbetriebes von nicht zu unterschätzendem Wert ist.

Wenn aber der Leiter einer Bank vor die Frage gestellt ist, soll er eine Einrichtung schaffen oder nicht, so hat er nicht von theoretisch-wissenschaftlichen Gesichtspunkten sich leiten zu lassen, sondern er hat nur zu folgenden zwei praktischen Punkten Stellung zu nehmen, von denen schließlich seine Entscheidung abhängt:

1. welchen Nutzen bringt die neue Einrichtung, und
2. steht der Nutzen auch in einem angemessenen Verhältnis zu der durch sie entstehenden Arbeit und den erwachsenden Kosten?

Auf die Einrichtung einer Betriebskalkulation angewandt heißt das:

1. Schafft die Kalkulation den Vorteil der Erkenntnis, wie die Spensätze gegenüber der Kundschaft festzusetzen sind?
2. Ist die Kalkulation geeignet, Wege zu zeigen, die die Herabsetzung der Unkosten ermöglichen?
3. Wird der Betrieb durch die für eine Betriebskalkulation zu treffenden Einrichtungen nicht noch höher belastet in seinem Unkostenetat, so daß gerade das Gegenteil von dem erwünschten Ziel erreicht wird?

Die Eigenart des Bankbetriebes bringt es mit sich, daß die Preisgestaltung bei den Banken von ganz anderen Momenten abhängig ist als von den Selbstkosten. Die Sätze, die sie ihren Kunden in Anrechnung bringen können, sind in weitestem Maße beeinflusst durch Verhältnisse, die außerhalb ihres Machtbereiches liegen, die in der allgemeinen Wirtschaftslage, die im Geldmarkt im weitesten Sinne ihren Ausdruck finden. Die Verhältnisse an der Börse sprechen in größtem Maße mit. Es fehlt im Bankgewerbe eben an eigentlichen „Gestehungskosten“, die in der Industrie vor allem die Grundlage einer jeden Kalkulation bilden. Die Industrie muß bei jedem einzelnen Geschäft „kalkulieren“, um zu wissen, ob sie mit Nutzen in die Konkurrenzpreise eintreten kann. Die Kosten der einzelnen Arbeit sind für die Preisfestsetzung bei jedem Geschäft ausschlaggebend. Anders im Bankbetriebe: Hier spielen die entstehenden Kosten bei der Entscheidung für das einzelne Geschäft (Kreditgewährung, Wechseldiskontierung, Rembours-eröffnung etc.) gar keine Rolle. Ausschlaggebend sind ganz andere Gesichtspunkte: Güte des Kunden, eigene Flüssigkeit, Geldmarktverhältnisse usw. An die durch das betreffende Geschäft entstehenden Kosten wird überhaupt nicht gedacht und kann auch nicht gedacht werden. Die Bedingungen aber für das Geschäft werden auch wieder vollkommen ohne Rücksicht auf die Selbstkosten festgesetzt. Auch sie sind ausschließlich beeinflusst durch die oben angeführten Umstände. Klar ersichtlich zeigt sich dies beim Kreditgeschäft. Die Abhängigkeit hierbei von dem Diskont- und Lombardsatz der Reichsbank liegt klar zutage. Die Reichsbank selbst läßt sich aber bei der Festsetzung ihrer Zinssätze niemals durch ihren Unkostenetat bestimmen. Für sie ist neben anderen Gesichtspunkten vor allem maßgebend die Regulierung des Geldverkehrs, Stabilisierungs- und Valutafragen, kurz, nur volkswirtschaftliche Gesichtspunkte überhaupt. Der Reichsbankpräsident hat sich hierüber seinerzeit ausführlich vor dem Enqueteausschuß ausgelassen. Von der Reichsbank sind die Privatbanken in jeder Beziehung abhängig, sie müssen ihr folgen, ob sie wollen oder nicht. Unnötig, noch zu sagen, wie sie hierzu auch die öffentliche Meinung drängt, die immer mehr — fälschlich — dazu neigt, in den Großbanken nicht Erwerbsinstitute, sondern öffentliche Anstalten zu sehen, die in ihren Maßnahmen vor allem auf das Interesse der Allgemeinheit zu achten haben.

Es kann demnach als feststehend angenommen werden, daß eine Betriebskalkulation zum Zwecke der Preisbestimmung im Bankgewerbe nicht erforderlich, also von diesem Gesichtspunkt aus unnötig ist. Allerdings mit einer Einschränkung: Bei gewissen Geschäften der Bank, die sich in ihrer Art auch sehr rein kaufmännischen Geschäften in engerem Sinne nähern, findet tatsächlich eine Art Kalkulation statt. Gedacht ist hierbei an das

Arbitragegeschäft, Gold-An- und -Verkauf, wie überhaupt den Edelmetallhandel und ähnliche Transaktionen, bei denen aber auch von Gestehungskosten gesprochen werden kann.

Mit Vorstehendem ist aber noch nicht die Frage ohne weiteres beantwortet, ob eine Betriebskalkulation für eine Bank überhaupt unnötig ist. Sie wird fraglos erforderlich, wenn sich herausstellen sollte, daß sie geeignet wäre, Mittel und Wege zu zeigen, die Unkosten — d. h. die eigentlichen Betriebskosten — zu verringern. Allerdings würde es sich dann weniger um eine eigentliche Kalkulation in dem gewöhnlichen Sinne, wie sie der Kaufmann versteht, handeln, als vielmehr um eine systematische Erforschung, worin eigentlich der Unkostenetat besteht, bzw. welche Kosten die einzelne Abteilung, und in dieser die einzelne Geschäftshandlung, etwa Führung eines Kontos, oder auch nur Verbuchung eines einzelnen Postens auf dem Konto, verursachen. Mit anderen Worten: Das Unkostenkonto, welches bei den Banken heute ja schon in die verschiedensten Unterkonten zerfällt, muß noch weiter analysiert werden und, soweit aus der Art der Unkosten die Abteilung, die sie zu tragen hat, nicht ohne weiteres ersichtlich ist (z. B. bei der Börsenumsatzsteuer), muß eine Verteilung der Unkosten auf die einzelnen Abteilungen stattfinden. Dabei ist die größte Schwierigkeit, einen für die Verteilung geeigneten Schlüssel zu finden. Wie man sich in dieser Beziehung auch entscheidet, ein genaues Bild der in den einzelnen Abteilungen entstandenen Kosten wird sich nicht erreichen lassen. Ob man nun nach der von der Abteilung in Anspruch genommenen Raummenge — etwa bei der Verteilung der Grundsteuern, Licht-, Heizungs- und Reinigungskosten — ausgeht, oder — bei anderen Kosten — von der Angestelltanzahl, oder der Arbeitsstundenzahl, immer wird das Ergebnis nur roh und annähernd sein können.

Aber doch dürfte eine solche Kostenerrechnung, einmal systematisch durchgeführt, für die Bank von wesentlichem Nutzen sein. Zwar weniger direkt, als vielmehr indirekt. Man wird nicht soweit gehen dürfen, die Rentabilität einer Abteilung auf diesem Wege durch den naheliegenden Vergleich der gefundenen Unkosten mit dem erzielten Nutzen der Abteilung feststellen zu wollen. Dafür ist der Betrieb der einzelnen Abteilungen zu sehr ineinander überfließend. Es gibt wohl keinen Geschäftsvorgang, der nicht gleichzeitig mehrere Abteilungen in Bewegung setzt, wobei der Nutzen des einzelnen Geschäftes dann bei einer ganz anderen Stelle in die Erscheinung treten kann, als an der, bei welcher zunächst die Kosten entstehen. Aber von anderen Gesichtspunkten aus werden sich sofort nützliche Folgen einer Unkostenanalyse zeigen.

Zunächst ist es klar, daß bei sorgsamstem Durchdenken des Betriebsorganismus an Hand der Unkosten, oder vielmehr der Tatsachen, auf denen die Unkosten beruhen, mancherlei Schäden aufgedeckt würden, die sonst aus allerlei Gründen nicht ans Tageslicht gekommen wären. Nur um ein Beispiel zu zeigen: Zur Betriebskalkulation gehört auch die Feststellung, welches Arbeitsquantum im Durchschnitt ein Beamter bewältigen kann und muß. Bei einer ganzen Reihe von Beamtenkategorien, deren Tätigkeit im wesentlichen ganz gleichförmiger Art ist, wird sich ein derartiges Arbeitsdurchschnittspensum ohne große Schwierigkeit feststellen lassen. Stellt sich nun heraus, daß in einer Abteilung etwa dauernd oder jedenfalls häufiger Ueberstunden gemacht werden, ohne daß dabei das Arbeitsquantum, welches als Durchschnitt festgestellt ist, überschritten wird, so wird man feststellen müssen, ob hier Fehler in der Organisation — etwa Leerlaufen von Beamten zu gewissen Zeiten — vorliegen, oder aber ob das Personal den an es zu stellenden Anforderungen nicht genügt. Entsprechend wäre Abhilfe zu schaffen.

Wäre das ein Vorteil, der auf betriebspolitischen Gebiete liegt, so kann aber eine Betriebskalkulation in einem gewissen Grade doch auch maßgeblich und wichtig für die Geschäftspolitik einer Bank sein. Es ist schon

betont worden, wie ganz ohne Zweifel zu allen Zeiten seitens der Großbanken Leistungen für ihre Kundschaft vollbracht werden, die für die Bank selbst keinen Nutzen, sondern sogar Verlust bedeuteten. Einen solchen Luxus können sich heute jedenfalls die Banken nur soweit leisten, als es mit Rücksicht auf die Geschäftspolitik der Bank notwendig oder einfach nicht zu vermeiden ist. Bei der Eigenart des Bankgeschäftes ist es nun aber durchaus nicht möglich, bei jedem einzelnen Geschäft zu wissen, bzw. bei der Eingehung einer Verbindung mit einem Kunden vorauszusehen, ob dieses Geschäft bzw. diese Verbindung für die Bank Nutzen lassen wird. Und doch müssen die Banken, soweit irgend möglich, hierauf sehen. Das erfordert vor allem, daß sie entlastet werden von solchen Kunden, bzw. Konten, die die Bank lediglich als Arbeitsinstitut in bezug auf die Zahlungsvermittlung benutzen, vielleicht ein Konto bei einer Großbank auch nur aus Prestigegründen unterhalten, ohne der Bank gewinnbringende Geschäfte zuzuführen, oder auch nur ein einigermaßen der Beanspruchung der Bank entsprechendes Guthaben bei ihr zu unterhalten. Hier kann die Betriebskalkulation jedenfalls für die Erkennung solcher Kunden außerordentlich dienlich sein. Es ist möglich — wegen der Wege verweise ich hier auf Hasenack — die Kosten einer Kontoführung, ja einer einzelnen Buchung, bzw. Scheckziehung — wenigstens roh, für den angedeuteten Zweck aber durchaus ausreichend — festzustellen. Wenn man dann unter Zugrundelegung dieser festgestellten Kosten tabellenmäßig festlegt, wann unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Haben- und Sollzinssätze, d. h. bei welchem Guthaben bei so oder so vielen Buchungsposten ein Kontobeginn für die Bank nutzbringend sein würde, würde es ein Leichtes sein, den Wert eines bestimmten Kontos für die Bank ohne weiteres an Hand einer solchen Tabelle zu bestimmen. Selbstverständlich würde für die Beurteilung des Nutzens einer Kundenverbindung nicht das eine Konto, etwa die Girorechnung, allein ausschlaggebend sein können, sofern der betreffende Kunde sonst noch Geschäfte mit der Bank tätigt. Aber immerhin wäre doch Material gewonnen, dem Kunden handgreiflich die Kosten, die durch seine Inanspruchnahme der Bank erwachsen, nachzuweisen, und ihm die Billigkeit der Forderung der Unterhaltung eines höheren Durchschnittsguthabens bzw. aufzuerlegender höherer Gebühren nachzuweisen. Bei Kunden, die aber lediglich und dauernd derartige verlustbringende Konten unterhielten, würde die Bank erstlich die Aufhebung der Verbindung zu erwägen haben.

Die „Kontenkalkulation“ würde also nur ein Weg zur Erkennung solcher unrentabler Kunden sein. Für die zu treffenden Maßnahmen selbst wären ganz andere Gesichtspunkte entscheidend. Diese spielen in die heute für die Banken brennend gewordene Frage des Zahlungsverkehrs hinein. Dieses ganz große Betätigungsfeld der Banken verursacht enorme Kosten, es ist ganz ohne Zweifel unrentabel, muß aber durchgehalten werden, da die Girokundschaft schließlich den Grundstock der Bank bildet, aus dem die anderen Geschäfte bislang resultieren. Es ist noch nicht zu sehen, wie hier eine Trennung möglich wäre. Immerhin darf aber der Vorteil nicht unterschätzt werden, der in einer Aufdeckung der Kosten des Zahlungsverkehrs an sich, gleich ob es sich um Ueberweisungen oder Scheckziehungen handelt, und zwar jeder einzelnen Zahlungsvermittlung liegt. Zu sehr ist noch in der Geschäftswelt die Ansicht verbreitet, als ob die durch eine Ueberweisung oder Scheckziehung verursachten Kosten vollkommen unbeachtlich sein könnten. Hierin Wandel zu schaffen, dürfte einmal das Verhältnis der Bank zu ihrer Kundschaft nur bessern, insofern als dieser schlechthin einmal die Augen darüber geöffnet werden, was die Bank für sie leistet. Ferner aber dürfte bei wachsender Erkenntnis dieser Kosten auch die Notwendigkeit der Berechnung von „Stückkosten“ oder erhöhter Umsatzprovision allgemein mehr anerkannt werden. Damit

würde der Bank die Möglichkeit gegeben sein, ohne Verärgerung der Kundschaft durch Belastung solcher Kosten wenigstens einen Teil ihrer tatsächlichen Spesen wieder einzubringen. Ihre natürliche Grenze würde die Belastung derartiger Gebühren schon darin finden, daß für den Kunden trotz der ihm erwachsenden Kosten genügend Anreiz für den bargeldlosen Verkehr verbleiben muß, so daß unbillige Härten gegenüber der Kundschaft ohnehin von der Bank vermieden werden würden.

Es sei hier bemerkt, daß in Amerika derartige Errechnungen bereits tatsächlich durchgeführt sind, wie überhaupt drüben der Frage der Betriebskalkulation auch seitens der Banken von jeher größere Aufmerksamkeit zugewandt ist. So ist auch in Amerika die erste Literatur über dieses Problem zu finden, über welche Hasenack eingangs der erwähnten Schrift einen kurzen, aber klaren Ueberblick gibt, so daß ich mich auf diesen Hinweis beschränken darf.

Durch die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte ist m. E. aber auch die Beschränkung einer laufenden Betriebskalkulation bei einer Großbank gegeben. Da die Hauptbuchhaltung nicht die für sie erforderlichen Details der Unkosten gibt, wäre für die Durchführung die Einrichtung einer nebenher laufenden buchhalterischen Kontrolle und Analyse der Unkosten erforderlich, deren Kosten und Arbeit m. E. in keinem Verhältnis zu dem erwachsenden Nutzen stehen würden. Für die Preiskalkulation (Festsetzung der Gebühren, Zinsen und Provision) scheidet, wie gezeigt, die Betriebskalkulation aus. Damit fällt das wesentlichste Moment. Die durch die Kalkulation erreichbaren Ziele beschränken sich aber in der angedeuteten Weise auf einzelne Abteilungen, etwa Giro, Kontokorrent, Buchhaltung. Der Erfolg wird aber auch immer nur ein beschränkter, kein durchgreifender sein. Die Frage der Unkostenherabsetzung wird nun viel mehr eine Frage der Betriebsorganisation und der Personalpolitik sein, als einer Betriebskalkulation. Die Organisationsfragen werden in erster Linie die Aufmerksamkeit der dafür bestellten Beamten (Revisoren) erfordern, wobei sie allerdings mit tatkräftiger Unterstützung der Abteilungsleiter rechnen müssen. Jedenfalls wird jegliche Kalkulation im Bankbetriebe immer an zweiter, nicht unbedingt wichtiger Stelle stehen, dagegen die Frage der Organisation schlechthin eine Lebensfrage der Banken sein und bleiben. Eine Erklärung hierfür gibt die Erkenntnis, daß überall dort eine Kalkulation wichtig und erforderlich ist, wo die Kosten der einzelnen Leistung überragend sind gegenüber den allgemeinen, ohnehin ständig vorhandenen Generalunkosten, und daß die Frage der Kalkulation immer mehr verdrängt wird durch die Frage der Organisation, wo die allgemeinen Unkosten so überragend sind, daß die Kosten des Einzelgeschäftes vernachlässigt werden können. Dies ist, wie gesagt, zweifellos der Fall beim Bankgewerbe.

## Zur Technik des überseeischen Dokument-Tratten-Kredites der Banken.

Von Dr. Fritz Schwabe, Hamburg.

Der Dokument-Tratten-Kredit ist seiner Natur nach ein Kredit zur Finanzierung von Waren, welche in Dokumenten verbrieft sind. Seine Hauptanwendung findet er im Ueberseeverkehr und zwar in der Form, daß mit einem jederzeit diskontierbaren Bankakzept Zug um Zug gegen Uebergabe der Dokumente bezahlt wird. Diese Kreditform bildet die finanzielle Basis für das Im- und Export-Geschäft; sie ermöglicht dem Verkäufer (Exporteur), bereits im Zeitpunkt der Verschiffung in den Besitz des Kaufpreises zu kommen, während sie andererseits dem Käufer (Importeur) gestattet, mit der Zahlung des Kaufpreises bis zur Ankunft der Ware oder sogar noch länger zu warten. Die akzeptgebende Bank greift

über eine bloße Zahlungsvermittlung hinaus; sie wird Finanzier des Geschäftes, indem sie ihren Kredit in Form ihres Akzeptes (also nicht durch Hergabe baren Geldes) dem Käufer oder Verkäufer zur Verfügung stellt. Die Bank nimmt schließlich dem Exporteur, sofern der Importeur sich ihres Kredites bedient, das Risiko ab, welches er sonst in bezug auf die Solvenz seines Käufers laufen würde. Kurzum, die hier skizzierte Funktion der Bank bildet die Grundlage und den Antrieb für das Ueberseegegeschäft überhaupt.

Der Dokument-Tratten-Kredit ist ein zeitweilig oder dauernd gedeckter Kredit (covered credit). Ausnahmsweise kann auch ein offener Kredit (clean credit) in die Form des Dokument-Tratten-Kredites gekleidet werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn aus Gründen, die später erörtert werden, zur Erleichterung der Diskontierung der Nachweis erbracht werden soll, daß es sich um Wechsel zur Finanzierung von Waren (Gegensatz: Finanzwechsel), also um sogenannte mercantile transactions handelt.

Der Schwerpunkt des überseeischen Dokument-Tratten-Geschäftes der Banken liegt heute wie vor dem Kriege in London. Aus diesem Grunde wird bei den nachfolgenden Ausführungen die Uebung der englischen Banken zugrunde gelegt.

### I. Die Geschäftstypen des Dokument-Tratten-Kredites.

Zu unterscheiden sind, wenn man schematisch vereinfacht, zwei Typen, nämlich

1. Tratten-Kredite zur Finanzierung von Exporten (Export-Kredite),
2. solche zur Finanzierung von Importen (eigentliche Rembours-Geschäfte).

Zu 1. Das Gerippe des Export-Kredites hat folgendes Aussehen:

Kreditnehmer ist der Exporteur (Verkäufer). Den Kreditbedingungen liegen die Zahlungsmodalitäten mit dem überseeischen Käufer zugrunde. Die Ziehung erfolgt regelmäßig durch den Kreditnehmer auf die kreditgebende Bank. Die Ziehungen sind von den Dokumenten begleitet, eventuell auch von Tratten auf die Käufer. Die in den Dokumenten verbrieften Waren haften dem Akzeptanten. Die Manipulierung der Dokumente (Einziehung der Kaufpreiserlöse usw.) erfolgt, wenn es sich um einen dauernd gedeckten Kredit handeln soll, durch die Akzept-Bank oder ihren überseeischen Agenten, anderenfalls durch den Kreditnehmer oder seinen Agenten. Der Kreditnehmer (Verkäufer) gewährt durch einen letter of hypothecation dem Akzeptanten ein ausdrückliches Pfandrecht an der Ware (nach deutschem Recht überflüssig, weil selbstverständlich). — Die hier geschilderte Kreditform wird auch dann benutzt, wenn Konsignationen nach Uebersee gelegt werden sollen, also wenn ein Verkauf der zu finanzierenden Waren noch nicht erfolgt ist.

Zu 2. Die Finanzierung von Waren-Import-Geschäften durch Tratten wird als Rembours-Geschäft bezeichnet. Hier ist Kreditnehmer der Käufer (Importeur). Die Ziehung erfolgt durch den Exporteur (Verkäufer), seltener durch den Käufer. Die zu erwartende Ziehung des Exporteurs wird durch den Kreditnehmer der Akzept-Bank avisiert. Gegen das Bank-Akzept werden die Dokumente der kreditgebenden Bank bzw. ihren Agenten ausgehändigt, die sie entweder dem Kreditnehmer frei aushändigen (zeitweilig gedeckter Kredit) oder die Waren auf ihren eigenen Namen einlagern lassen (dauernd gedeckter Kredit). Letzterenfalls pflegen dem Kreditnehmer gewisse Facilitäten bezüglich einer Verfügungsmöglichkeit über die Waren eingeräumt zu werden. Werden die Waren der Verfügungsgewalt des Kreditnehmers überantwortet, so wird oft ein letter of lien ausgestellt, welcher das Eigentum der kreditgebenden Bank vorbehält und Vereinbarungen über die Abführung der Kaufpreiserlöse usw. stipuliert.

In den Fällen zu 1 und 2 handelt es sich regelmäßig um Revolving-Kredite, also solche, bei denen Ab-

deckungen von Einzel-Tratten zu neuen Ziehungen bis zur Kredithöchstgrenze berechtigen. Hin und wieder kommt auch die Finanzierung von Einzelgeschäften vor; dann entfällt die Form des Revolving-Kredites. Sowohl beim Export- wie beim Rembours-Kredit muß einige Tage vor Fälligkeit des Bankakzeptes der entsprechende Betrag vom Kreditnehmer der Akzept-Bank angeschafft oder (wenn dies vereinbart ist) eine Prolongations-Tratte eingereicht werden. Fließen der Bank während der Laufzeit der Tratte die Kaufpreiserlöse zu, so ist bei Fälligkeit nur noch die Spitze vom Kreditnehmer zur Verfügung zu stellen.

### II. Die Stellung der Akzept-Bank.

Die Akzept-Banken in London betreiben die Akzeptierung von Tratten als ihre Spezialität; sie leihen also ihren Kredit aus. Auf Diskontierungen ihrer eigenen Akzpte lassen sie sich grundsätzlich nicht ein. Die Diskontierung erfolgt vielmehr durch einen bill broker oder eine andere Bank. Bei umfangreichen Krediten pflegen sich Konsortien zu bilden, wobei entweder nur der Konsortialführer oder jeder der Konsorten pro parte sein Akzept zur Verfügung stellt.

Die durch den Dokument-Tratten-Kredit bewirkte finanzielle Verbindung zweier Länder bringt es häufig mit sich, daß der Kunde der Akzept-Bank — die wir einmal als Inlandsbank bezeichnen wollen — von einer befreundeten Auslands- (continentalen) Bank zugeführt wird. Dies bedingt eine Zusammenarbeit beider Banken. Für die Zusammenarbeit kommen 2 Formen in Frage:

a) Die Inlandsbank gibt das Akzept. Die Auslandsbank partizipiert am Risiko. Für die Hingabe des Akzeptes bringt die Akzept-Bank von der Gesamtprovision eine Gebühr vorweg in Abzug (overriding commission). Der Rest wird zwischen den beiden Banken im Verhältnis des von jeder Seite zu übernehmenden Risikos geteilt.

Nicht selten finanziert die Auslands- (continentale) Bank die Herstellung des exportfähigen Artikels, der in ihrem Land produziert wird, während die Akzept-Bank den Export finanziert. Praktisch handelt es sich dann um eine Kombination von Industrie- und Export-Kredit.

b) Im Falle zu a) sind die Banken als Konsorten, also nebeneinander tätig. Bisweilen ist das Verhältnis der Auslands-Bank zur Inlands-Bank jedoch auch subordiniert und zwar folgendermaßen:

Die Inlands- (Akzept-) Bank A vereinbart mit der Auslands- (continentalen) Bank B, daß Kreditnehmer der Bank B auf die Bank A ziehen dürfen. Die B-Bank empfängt demzufolge von ihren Kunden Dokumente und Tratten, die sie der A-Bank behändigt. Wirtschaftlich gesehen hat dann die Bank B ihre Kunden mit dem Kredit der Bank A finanziert. B ist Kreditnehmerin von A und haftet ihr in voller Höhe; anders ausgedrückt, die Akzept-Bank stellt ihren Kredit unter Garantie der B-Bank dem Kunden zur Verfügung.

In den Fällen zu a) und b) sind die Banken mittelbar oder unmittelbar Kreditgeber. Ganz anders ist die Stellung des Uebersee-Korrespondenten der Akzept-Bank, der in ihrem Auftrag und ihrem Interesse tätig wird.

Beim Rembours-Kredit nimmt der Korrespondent die Tratte nebst den Dokumenten von dem in Uebersee wohnenden Trassanten entgegen und zahlt den Gegenwert für die Tratte aus. Bei dem Export-Kredit händigt er — je nach den ihm von der Akzept-Bank erteilten Weisungen — die übersandten Dokumente entweder gegen Zahlung oder Kunden-Akzept dem Käufer aus.

Die Akzept-Bank instruiert ihren Agenten ganz genau über die Einzelheiten des Geschäftes. Nicht selten müssen die Instruktionen, weil der Trassant bzw. der Käufer in entlegenen Ländern wohnt, telegraphisch erteilt werden. Dies ist deswegen auch möglich, weil es sich um ganz bestimmte Geschäftstypen handelt, die stichwortartig angegeben werden können.

Im Falle des Rembours-Kredites kann der Agent sich wegen seiner geleisteten Zahlung, wenn sie instruktions-

gemäß erfolgt ist, an die Akzept-Bank halten; ein eigenes Risiko läuft er bei der Transaktion nicht, abgesehen davon, daß er natürlich für sorgfältige Ausführung des ihm gewordenen Auftrages haftet. Ist also beispielsweise der Agent nicht rechtzeitig von der etwa in Frage kommenden Aufhebung des Kreditverhältnisses (cancellation) informiert worden, so kann er, wenn er den Wechsel im Rahmen des ihm gewordenen Auftrages angekauft hat, von der Akzept-Bank die gezahlte Summe verlangen. — Eine interessante Modifikation der beim Rembours-Kredit in Frage kommenden Tätigkeit des Agenten ergibt sich, wenn — z. B. bei dem Wollgeschäft in Australien — die sogenannte red clause vereinbart ist. (Der Name rührt daher, daß die Bedingungen auf einem roten Formular niedergeschrieben werden.) Dieser Klausel liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Der überseeische Lieferant hat mit dem Importeur vereinbart, daß er schon vor Anlieferung der Dokumente Vorschüsse auf die Waren erhält. Die Höhe der Vorschüsse ist meistens limitiert. Mit dem Vorschuß bezahlt der Lieferant seine Unterlieferanten, kommt dann in den Besitz der Ware und händigt die nunmehr auszustellenden Dokumente der als Agent dienenden Bank aus. Der Lieferant zieht in voller Höhe. Die Ziehung wird von dem Agenten angekauft. Von dem Ankaufspreis behält der Agent einen Betrag in Höhe des Vorschusses ein und kehrt nur den Rest an den Lieferanten aus. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich also darum, daß der Importeur bzw. die Akzept-Bank auch die Hintermänner des Exporteurs mit finanzieren helfen muß.

Bisweilen verlangt der kreditnehmende Importeur, daß die Negotiation der Tratte bei einer ihm befreundeten überseeischen Bank, die mit der überseeischen Korrespondenz-Bank des Akzeptanten nicht identisch ist, erfolgen soll. Dies geschieht häufig, weil der Kreditnehmer bessere Konditionen bei seiner Uebersee-Bank als bei der Korrespondenz-Bank des Akzeptanten zu erzielen glaubt. Maßgebend jedoch kann auch der Wunsch sein, das Geschäft gegenüber der Korrespondenz-Bank geheim zu halten. — In solchen Fällen pflegt die akzeptgebende Bank ihre Haftung für die Prüfung der Dokumente usw. auszuschließen. Praktisch bedeutet dies, daß der Akzeptgeber vom Kreditnehmer nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn die Zahlung an den Lieferanten trotz etwaiger Mängel der Dokumente erfolgt ist.

### III. Kreditbedingungen.

Durch das Krediteröffnungsschreiben verpflichtet sich die Akzept-Bank, die Tratten, welche die vereinbarten Bedingungen erfüllen, zu akzeptieren. Eine sachlich erhebliche Abweichung des Kreditnehmers von den Bedingungen gibt dem Bankier das Recht, sein Akzept zu verweigern. Aus diesem Grunde pflegen die Akzept-Banken und die Kreditnehmer auf die präzise Aufführung der Kreditbedingungen den größten Wert zu legen; die Verhandlungen über die Formulierung ziehen sich nicht selten lange Zeit hin.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

#### a) Höhe des Kredites.

Die Trassierung erfolgt entweder in voller Höhe des Fakturenwertes der zu finanzierenden Waren — dies ist in der Regel der Fall bei dem sogenannten Rembours-Kredit — oder bis zu einem gewissen Prozentsatz des Fakturenwertes. Letzteres ist der Fall bei dem Export-Kredit. Hier wird die Höhe des Beleihungssatzes einmal von der Frage abhängig sein, ob die zu finanzierende Ware verkauft ist (Konsignationssendungen!), von der Marktfähigkeit der beliebigen Artikel, von den Zahlungsbedingungen, die mit dem ausländischen Abnehmer ausgemacht sind (z. B. 90 pCt. bei der Zahlungsbedingung documents against payment, 80 pCt. bei der Bedingung documents against acceptance), letzten Endes von der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers.

#### b) Kreditdauer.

Bei Revolving-Krediten wird eine Kreditdauer regelmäßig nicht vereinbart. Deshalb müssen Kredite dieser

Art jederzeit widerruflich sein, was auch ausdrücklich ausbedungen zu werden pflegt. Selbstverständlich wird die Laufdauer der bereits vom Kreditnehmer gezogenen Tratten durch eine solche Kündigung nicht berührt; vielmehr laufen die einmal gezogenen Tratten bis zu Ende. — Eine feste Kreditdauer wird dagegen dann stipuliert, wenn es sich um die Finanzierung eines einzelnen Geschäftes handelt. Ob die jeweils zu ziehenden Tratten solche auf 3, auf 6 oder gar auf 9 Monate sein sollen, wird von der Art des zu finanzierenden Geschäftes, insbesondere auch davon, wann der Kreditnehmer seinerseits zu seinem Geld kommt, abhängig gemacht. In dieser Beziehung wie auch sonst muß sich der Akzept-Bankier elastisch an den Charakter des vom Kreditnehmer abgeschlossenen Geschäftes anpassen; überhaupt ist die genaueste Kenntnis des Uebersee-Geschäftes für ihn unbedingt erforderlich. Nicht mit Unrecht bezeichnen deshalb die Engländer den Bankier, der das Akzept-Geschäft vorzugsweise pflegt, als merchant banker.

Schwierigkeiten können dadurch entstehen, daß der Kreditnehmer geraume Zeit vor dem Verfall der Tratten sein Geld vom Käufer bzw. aus dem Wiederverkauf der Ware erhält, jedoch den genauen Zeitpunkt nicht bestimmen kann. In derartigen Fällen muß er, um sicher zu gehen, die Laufdauer der Tratten hinreichend lang wählen, hat dann aber den Nachteil, daß er nach Empfang seines Geldes die teuren Bankzinsen bezahlen muß, ohne das empfangene Geld entsprechend verwerten zu können. Dann hilft der Akzept-Bankier dadurch, daß er Tratten mit verschiedener Laufzeit, also z. B. 2-, 3- und 6-Monats-Tratten ziehen läßt, die nacheinander für die einzelnen Sendungen verwandt werden. Aus den Eingängen werden dann die jeweils fälligen Tratten bezahlt. Auf diese Weise werden die für den Kreditnehmer etwa möglichen Schäden auf ein Minimum reduziert.

#### c) Dokumente.

Der Kreditnehmer gibt dem Bankier bekannt, welche Dokumente vorgelegt werden müssen und teilt ihm (mindestens) die Grundzüge der mit den Gegenkontrahenten vereinbarten Konditionen mit. Regelmäßig ist der volle Satz von Dokumenten, Versicherungspolice bzw. Zertifikat sowie Fakturenkopie vorzulegen; ob daneben auch noch andere Urkunden in Frage kommen, hängt von den Bestimmungen des Einfuhrlandes ab.

Die Vorlegung der Dokumente ist aus technischen Gründen oft erschwert.

Nicht selten befindet sich die Ware, die finanziert werden soll, bereits unterwegs oder lagert im Ausland. In solchen Fällen pflegt der Akzept-Bankier die Ware formell auf einen Treuhänder übertragen zu lassen. Bisweilen (wenn ein gedeckter Kredit nicht vereinbart ist) begnügt er sich auch mit der Vorlegung von Rechnungskopien. — Auch die Vorlegung der Rechnungskopien ist nicht selten unmöglich. So z. B. wenn, wie beim Tabakhandel, der Importeur direkt von der Plantage gegen Kasse kauft und nur eine Quittung erhält. Wenn in derartigen Fällen der Exporteur den Tabak selbst nach Qualitäten sortieren läßt und das Packen und Verschiffen übernimmt, kann es vorkommen, daß der Bankier Dokumente über Waren erhält, die ein anderer Bankier finanziert hat.

Bisweilen werden der beschleunigten Abwicklung wegen die Dokumente getrennt, z. B. so, daß die Kopien der Rechnungen und der Konnossemente an den Kreditgeber gehen, während die Original-Dokumente dem Käufer unmittelbar zugeleitet werden. Selbstverständlich wird sich der Akzept-Bankier hierauf nur einlassen, wenn es sich um Kreditnehmer ersten Ranges handelt.

Dem Bankier liegt beim Rembours-Kredit im Interesse des Kreditnehmers die Prüfung der Dokumente ob, sofern nicht der Kreditnehmer (was vorkommt) die Dokumente durch seinen Vertrauensmann vor Akzeptierung prüfen läßt. Für die Prüfung gelten einmal die im Kredit-Eröffnungsschreiben gemachten Angaben über die Zahl, die Art und den Inhalt der Dokumente. Hiernach richtet sich der Bankier zunächst; werden unwesentliche Abweichungen festgestellt, so hilft man sich

bisweilen mit der Garantie einer dem Remittenten nahestehenden Bank. Abgesehen von den vom Kreditnehmer gegebenen Instruktionen hat die Akzept-Bank weiterhin die Dokumente nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen. Als Hauptmängel, die der Bankier ohne weiteres beanstanden muß, kommen in Frage: Fehlen der Unterschrift unter dem Konnossement oder — bei Verfrachtung durch die Eisenbahn — die fehlende Unterschrift des railroad agent, Fehlen des Indossos auf einem oder mehreren Exemplaren der Konnossemente, Fehlen des Schiffsnamens, Fehlen der Versicherungspolice oder eines Zertifikates, Nichtübereinstimmung der Qualitätsbezeichnungen mit den Instruktionen usw. Die Ware selbst braucht der Bankier keinesfalls zu untersuchen.

#### d) Deckung.

Die Frage, ob ein Kredit während der Laufzeit gedeckt sein soll, hat mit dem Nachweis dafür, daß es sich um einen Kredit zur Finanzierung von Waren handelt, nichts zu tun. Dieser Nachweis wird regelmäßig deswegen verlangt, weil die Zentralbanken in Deutschland, England und Amerika den Rediskont davon abhängig zu machen pflegen, daß es sich um Wechsel zur Finanzierung von Waren handelt. Die Ratio dieser Bestimmung ist, daß der zwangsläufige Zahlungsausgleich durch den Veräußerungserlös für die Ware sichergestellt werden soll.

Soll der Kredit für seine ganze Laufdauer ein gedeckter sein, so muß die Bank die Ware, sofern sie nicht bei Abnahme bezahlt wird, auch weiterhin betreuen. Die hiernach in Frage kommenden Sicherungsformen können an dieser Stelle nicht behandelt werden. — Bisweilen besteht die Deckung des Bankiers in dem aus den Erlösen sich ansammelnden, bei ihm befindlichen Depot. Jedenfalls ist in diesem Depot dann eine Deckung zu erblicken, wenn eine Verfügung des Kreditnehmers über das Depot ausgeschlossen ist. In solchen Fällen verwandelt sich die Warensicherheit allmählich in eine Geldsicherheit.

Interessant und wichtig ist bei dem Vorschuß-Geschäft der Fall, daß der Kreditnehmer in einem Land mit schwankender (fallender) Valuta lebt und er aus diesem Grunde vorsichtshalber beim Ziehen seiner Tratten ein Sicherungstermin-Geschäft in der Valuta des Landes machen muß, dessen Land ihm das Akzept gegeben hat (forward contract). Vielfach wird der Abschluß des Sicherungsgeschäftes zur Kreditbedingung erhoben. Voraussetzung für ein solches Sicherungstermin-Geschäft ist der Umstand, daß der Kreditnehmer auf einen Verkauf der Ware bzw. auf einen Eingang des Erlöses in einer fest bestimmten Zeit rechnen kann. Ist dies nicht der Fall, ist also die Vornahme des Sicherungsgeschäftes ausgeschlossen, so läuft der Kreditgeber ein erhöhtes Risiko, gegen das er sich durch Einfordern einer Marge zu sichern pflegt.

#### e) Ausnutzung des Kredites, Abdeckung, Gebühren.

Ueber die Form der Trassierung werden im Kredit-Eröffnungsschreiben regelmäßig detaillierte Vorschriften gegeben. Hiernach ist unter anderem in den Tratten die Art des zu finanzierenden Geschäftes kurz anzugeben. Die Höhe der einzelnen durch die Tratten ausgedruckten Summen wird nach oben hin der leichteren Diskontierbarkeit wegen limitiert (in England z. B. mit £ 5000.—, in Amerika mit ca. \$ 25 000.—). Hat der Kreditnehmer etwa £ 12 000.— zu ziehen, so muß er hiernach 2 Tratten à £ 5000.— und eine über £ 2 000.— ausschreiben.

Regelmäßig einige Tage vor Fälligkeit muß dem Akzeptgeber die Valuta angeschafft werden (falls nicht Prolongation in Frage kommt). Dies wird schriftlich ausbedungen unter genauer Angabe, wieviel Tage vor Fälligkeit die Beträge zur Verfügung gestellt sein müssen.

Ob die vor Fälligkeit der Tratten bei der Bank eingehenden Kaufpreiserlöse als festes Sicherheitsdepot an Stelle der verkauften Waren dienen sollen, zur vorzeitigen Teilabdeckung der Tratten verwandt oder

zwischenzeitlich abgerufen werden können, hängt von den Vereinbarungen ab.

Die Gebühren für die Akzeptierung hängen (innerhalb des Rahmens der bestehenden Bank-Konditionen) von der Qualität des Kreditnehmers sowie von der Tatsache ab, ob der Kredit zeitweilig oder dauernd gedeckt oder ungedeckt gegeben wird. In Fällen, in denen der eröffnete Rembours-Kredit dem überseeischen Verschiefer als unwiderruflich gültig oder bis zu einem gewissen Termin gültig von der Akzept-Bank zu bestätigen ist, tritt neben die Akzeptprovision eine sogenannte Bestätigungsprovision und zwar deswegen, weil in diesem Falle der Akzept-Bankier dem Verschiefer für die Dauer der Gültigkeit des Kredites haftet.

### Mitteleuropäische Konjunkturforschung.

Von Dr. Louise Sommer, Privatdozent an der Universität Genf.

Das kürzlich ins Leben gerufene österreichische Institut für Konjunkturforschung ist gleich bei seiner Entstehung mit einem schweren Geburtsfehler behaftet. Er liegt in der Beschränkung auf Oesterreich als territoriale Basis der konjunkturtheoretischen Forschung. Daß man dem Grundsatz des Friedensvertrages von Saint Germain, die Zerschlagung der österreichisch-ungarischen Monarchie in „historisch-politische Individualitäten“, auch auf konjunkturtheoretischem Gebiete zur Anerkennung verhelfen will, läßt sich nach keiner Richtung hin rechtfertigen. Um die spezifische, einzelstaatlich bedingte Eigenart der Konjunkturkurven scharf herauszuarbeiten, um die Wellenbewegungen des Wirtschaftslebens graphisch anschaulich über einen längeren Zeitraum hin zu erfassen, bedarf es einer zeitlich und räumlich breiten Exemplifikationsbasis. Um diesen Kurven zeitlich und räumlich ein besseres Relief zu geben, sollen nach Absicht des Instituts die Forschungen rückwirkend bis 1873, bis auf das Krachjahr geführt und räumlich auf die Gesamtmonarchie bezogen werden. Erst mit dem Weltkrieg setzt die Gabelung in Einzelstaaten ein. Von diesem Zeitpunkt angefangen werden die Kurven für Oesterreich allein fortgeführt.

Immense statistische Schwierigkeiten stellen sich erfahrungsgemäß ein, wenn es sich darum handelt, von den heutigen gegebenen Bevölkerungsziffern, den gegebenen Produktionskapazitäten rückwirkend eine Einheit zu rekonstruieren, die heute in Geltung stehenden Dimensionen „Innerösterreichs“ nach irgend einem Schlüssel in die Vergangenheit zu projizieren. Welches Interesse kann es aber vom konjunkturtheoretischen Standpunkt haben, das heutige Oesterreich, dieses ehemals administrativ-organisatorische Zentrum der Monarchie, dieses industriell im Vergleich zu den anderen Sukzessionsstaaten so schwach entwickelte, vor allem aber industriell so schwach differenzierte Residuum des ehemaligen Gesamtstaates herauszugreifen und zur Unterlage konjunkturtheoretischer Forschung zu machen? Politisch auseinandergerissen stellen die sich um Oesterreich gruppierenden Sukzessionsstaaten wirtschaftlich immer noch eine Einheit dar, die durch die jahrhundertelange Tradition der Gemeinsamkeit gegeben ist. Würde es in den Vereinigten Staaten jemandem einfallen, für Illinois, Pennsylvania, Massachusetts oder Ohio spezielle konjunkturtheoretische Forschungsinstitute zu errichten?

Aber abgesehen von dem schwerwiegenden Einwand der Unzulänglichkeit der statistischen Basis in bezug auf Territorium, Bevölkerungszahl und Industriedichte, abgesehen auch von dem Mangel an historischer Kontinuität, lassen sich gegen die „innerösterreichische“ Orientierung des Konjunkturinstituts noch schwererwiegende Einwendungen rein theoretischer Natur vorbringen.

Nach dem richtunggebenden Beispiele des Havard-Institutes sollen sich die Kurven auf 3 Gebiete erstrecken: Effektenmarkt, Warenmarkt und Geldmarkt. Diese 3 Kurven weisen in Hausse und Baisse gewisse übereinstimmende Merkmale auf. Die Preisbildung auf dem in

Frage stehenden Gebiete des Effekten-, Waren- und Geldmarktes bewegt sich in annähernd paralleler Richtung. Aus einer sinnreichen Kombination dieser 3 Kurven will man dann einen Schluß auf die momentane Geschäftslage ziehen und vor allem — und darin liegt die praktische Bedeutung dieser Konjunkturforschung — auch für die Zukunft eine Konjunkturprognose stellen, Direktiven für das zukünftige wirtschaftliche Handeln geben. Nun ist es doch ganz selbstverständlich, daß im österreichischen Aktienindex die an der Wiener Börse kotierten sukzessionsstaatlichen Aktien mit berücksichtigt werden müssen; die dort herrschende Konjunktur, die sich im Aktienkurs äußernde günstige Geschäftslage übt demnach auf den österreichischen Aktienindex eine haussierende Wirkung. Da aber die Produktpreise etwa der Prager Eisen, Skoda, der ungarischen Montanwerke, der jugoslawischen Holzunternehmungen von der österreichischen Produktionsstatistik nicht erfaßt werden, so ist der Parallelismus der Kurvenbildung sehr empfindlich gestört.

Noch andere wichtige konjunkturtheoretische Argumente lassen sich gegen diese rein österreichische Orientierung des Konjunkturinstitutes ins Treffen führen. Bis vor kurzem noch wurde die Preisbewegung durch einen Generalindex zu erfassen gesucht, der als wichtiges Symptom für Auf und Ab der Konjunktur gewertet wurde. Die modernste Phase konjunkturtheoretischer Forschung ersetzt den Generalindex durch Spezialindices besonders reagibler Preise, das sind Preise von hohem Elastizitätsgrad, die der Preisbewegung nach oben oder unten leicht folgen, die bei relativ stationärer Nachfrage auf geringe Schwankungen des Angebotes mit heftigem Ausschlag antworten. Welche Warenkategorien als besonders reagibel zu bezeichnen sind, das ist noch eine strittige Frage der Forschung. Outsider des Marktes, Güter, die in geringer und schwach betonter Nachfrage stehen, werden sich kaum zur Index- und Kurvenbildung eignen. Sicher wird es sich hier um Preiskategorien handeln müssen, welche durch Quantität und Intensität der Nachfrage in das Zentrum des Marktgetriebes gestellt werden, demnach um Güter, die als Produktionsfaktoren oder als Produktionselemente im Fabrikationsprozeß einer ganzen Reihe von Gütern eine hervorragende Rolle spielen. Das sind vor allem die großen Standard-Gruppen des Produktionsprozesses, Eisen und Kohle, das ist weiter die ihnen produktiv verbundene Großindustrie, die ihren Sitz bekanntlich nicht in Oesterreich, sondern in der Tschechoslowakei hat. Sie sind es aber vor allem, die speziell in Krisenzeiten für die Preisbildung sehr charakteristisch sind.

Die österreichische Industrie ist ihrer Kapazität nach zweifellos Großindustrie. Durch die handelspolitische Absperrung ist sie jedoch in ihrem Absatz stark beeinträchtigt, zwangsweise wird ihr der Charakter der Mittel- und Kleinindustrie aufoktroiert, die eine abgeleitete und keine originäre Preisbildung aufweist, deren Indices und Kurven daher flach und uninteressant verlaufen.

Wenn man den Versuch macht, die Industriezweige im allgemeinen in kapitalintensive und arbeitsintensive zu gruppieren — wobei für den Grad der Arbeits- resp. Kapitalsintensität ausschlaggebend ist das Verhältnis der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeiter zur Anzahl der im gleichen Betrieb zur Verwendung gelangenden motorischen Kräfte — so ist die österreichische Industrie überwiegend als arbeitsintensiv zu bezeichnen. Das wichtigste Produktions- und Kostenelement ist der Arbeitslohn, der trotz seiner heutigen durch die Lohnpolitik der Gewerkschaften erreichten relativen Beweglichkeit immerhin noch zu den kontraktlich auf längere Zeit hinaus fixierten, demnach keineswegs zu den reagiblen Preisen gehört. Setzt man aber als besonders reagible Preise die Konsumgüter ein, so kann sich eine interessante, den Konjunkturverlauf widerspiegelnde Kurvenbildung doch nur dort ergeben, wo das Realeinkommen der Bevölkerung gewohnheits- und budgetmäßig reich abgestuft und differenziert ist. Voraus-

setzung einer wissenschaftlich aufschlußreichen Kurvenbildung ist das Vorhandensein reichgegliederter Einkommensklassen, eine vielfach gestaffelte Schichtung der Realeinkommen, ein quantitativ und qualitativ klassenmäßig reich differenziertes Haushaltsbudget. Konsumverschiebungen innerhalb des Budgets, reichlichere oder spärlichere Bedarfsdeckung je nach dem Verlauf von Krise oder Konjunktur liegen in Oesterreich nahezu außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Die Realeinkommen sind unelastisch, weil nicht mehr kompressibel. Worauf sollen denn diese armselig uniformen, mit Einzelposten so schwach besetzten Budgets, diese um das physische Existenzminimum oszillierenden Realeinkommen denn eigentlich „reagieren“?

Geht man aber im Sinne moderner konjunkturtheoretischer Forschung daran, die reagiblen Preise mit anderen Symptomen zu kombinieren, so ergeben sich bei Beschränkung auf Oesterreich als Forschungsgebiet erst recht neue Schwierigkeiten. Um ein deutliches Bild des Konjunkturverlaufs zu gewinnen, sollen die besonders reagiblen Preise mit anderen Indices, vor allem mit Börsenumsätzen, Zinsfuß und Umlaufsmittelmenge in Zusammenhang gebracht werden. Soll die Konjunkturforschung mehr sein als bloß mathematische Spielerei, so obliegt ihr die Aufgabe, die modernste und einschneidendste Errungenschaft nationalökonomischer Forschung, das zwischen Bankzinsfuß, Umlaufsmittelmenge und Preisbildung bestehende Abhängigkeitsverhältnis in der Praxis irgenwie zum Ausdruck zu bringen. Der Bankzins als Regulator der Güterpreise, das ist das Ziel, dessen Erreichung die konjunkturstatistischen Daten ermöglichen sollen. Der Parallelismus zwischen Güterstrom und Umlaufsmittelmenge wird im modernen Notenbankwesen durch die sinnreiche Mechanik des bankmäßigen Wechselportefeuilles aufrechterhalten. Aber vor kurzem noch hat das Wechselportefeuille der österreichischen Nationalbank den Tiefstand von 37 Millionen Schilling erreicht! Wohl der sprechendste Beweis, daß dieser Mechanismus, daß die spontane Inbeziehungsetzung von Gütererzeugung, Geldbedarf und Umlaufsmittelmenge hier nicht normal funktioniert und die Wirtschaft Oesterreichs sich noch immer im Zustande schwerer Stagnation befindet.

Oesterreich in seiner Isolierung ist als Versuchsobjekt der Konjunkturforschung vollkommen untauglich. Die territoriale Basis muß erweitert werden, damit das Material sich differenzierter gestalten, damit wirtschaftliche Abnormitäten, wie etwa der Tiefstand des Wechselportefeuilles, paralytisch werden, damit das seit altersher aufeinander eingespielte Wirtschaftsleben der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie auch in der Indices- und Kurvenbildung ihr Gegenbild finde.

Es ist auch nicht recht einzusehen, warum die finanzielle Last für die Erhaltung des Konjunkturinstitutes der mit anderen Lasten so reich bedachten österreichischen Industrie und dem österreichischen Bankwesen allein aufgebürdet werden soll. Auch aus diesem Grunde wäre die Einbeziehung der Sukzessionsstaaten nur wünschenswert. Deshalb muß mit Nachdruck verlangt werden, daß der Gedanke der wirtschaftlichen Vereinigung Mitteleuropas auch offensichtlich in der Errichtung eines mitteleuropäischen Konjunkturinstitutes in Erscheinung trete. In enger Fühlungnahme mit den musterhaft ausgebauten reichsdeutschen Forschungsinstituten sollten die noch embryonalen sukzessionsstaatlichen Anstalten eine wissenschaftliche Vereinheitlichung anstreben und sich zu einem gemeinsamen mitteleuropäischen Konjunkturinstitut zusammenschließen.

## Effektenkommission und Konkursanfechtung.

Von Gerichtsassessor Dr. H. W. Weigert, Berlin.

Ein Bankier erhält von seinem Kunden den Auftrag, Effekten für ihn zu kaufen. Nach Erteilung des Auftrags stellt der Bankier seine Zahlungen ein; der Auftrag wird indessen noch abgewickelt. Nunmehr wird das Konkursverfahren eröffnet und der Eigentumserwerb des Kunden vom Konkursverwalter gemäß § 30 KO. angefochten.

Um den Sachverhalt nicht unnötig zu komplizieren, soll davon ausgegangen werden, daß eine Ermächtigung zur Hinterlegung in das Sammeldepot nicht erteilt ist. Es mag jedoch vorweg bemerkt werden, daß der Fall des Sammeldepots rechtlich keine Besonderheiten bietet.

Die Anfechtung kann nur praktisch werden, wenn festgestellt wird, daß die Uebereignung der vom Bankier angeschafften Effekten nach Zahlungseinstellung erfolgt ist. Diese Feststellung ist einfach, wenn die Eigentumsübertragung sich nach § 7 DepGes. durch Absendung des Stückeverzeichnisses vollzogen hat. Verwickelter liegen die Dinge, wenn der Uebergang des Eigentums nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts vorgenommen wurde. Da die Uebereignung durch Uebergabe ohne praktische Bedeutung ist, ist nur auf die Eigentumsübertragung durch Besitzkonstitut (§ 930 in Verbindung mit § 181 BGB.) abzustellen.

Die vom Reichsgericht in einer vielzitierten Entscheidung aus dem Jahre 1903 (Gruch. 47, 987) vertretene Ansicht, daß der Bankier und sein Kunde (Kommissionär und Kommittent) im voraus ein constitutum possessorium vereinbarten und der Kommissionär in Erfüllung dieses Verhältnisses das Eigentum für den Kommittenten schon in dem Augenblick erwerbe, in dem es ihm von dem Dritten übertragen wird, ist in der Rechtsprechung vereinzelt geblieben. Die Auffassung Petri's<sup>1)</sup>, der den unmittelbaren Eigentumsübergang auf den Kommittenten mit der Begründung vertritt, daß der Veräußerer sich seines Eigentums zugunsten des Kommissionärs oder eines Dritten, den es angeht, begeben will, beruht auf einer Verkenntung der rechtstatsächlichen Grundlagen der Effektenkommission, bei der die Banken ein Rechtsgeschäft, bei dem es gleichgültig ist, wer Eigentum erwirbt, nicht abschließen, sondern auch im Hinblick auf die dinglichen Wirkungen nur unter sich Rechtsbeziehungen schaffen wollen<sup>2)</sup>. Die vom Reichsgericht für „Kaufgeschäfte des täglichen Lebens“ bei verdeckter Stellvertretung entwickelten Grundsätze<sup>3)</sup> sind daher auf das Kommissionsverhältnis nicht anwendbar.

Die Praxis hat vielmehr ständig erfordert, daß die Uebertragung des Besitzes an den neu erworbenen Sachen „in die äußere Erscheinung trete. Der Kommissionär muß in irgendeiner nach außen erkennbaren Weise seine Absicht zu erkennen geben, daß die Effekten als in die Verfügungsmacht des Kunden übergegangen gelten sollen. Hierzu genügt eine besondere Verwahrung, z. B. durch Einlegung in einen mit dem Namen des Kunden versehenen Streifen oder Briefumschlag oder ein für ihn bestimmtes Behältnis; es genügt auch Buchung auf dem Depotkonto des Kunden. Da diese Kundgebung des Ueberzeugungswillens nicht in dem Augenblick erfolgen kann, in dem der Bankier Wertpapiere kauft, sondern erst, wenn diese bei ihm eingehen, wird der Kunde nicht schon im Zeitpunkt des Erwerbs der Stücke bei der Zentralbank Eigentümer, wie es beim antizipierten Konstitut der Fall wäre. Das Eigentum erwirbt er erst durch die nach außen erkennbare Besitzübergabe gemäß § 930, die der Kommissionär auf Grund der Kommission als Selbstkontrahent nach § 181 vollzieht. Hierüber besteht in Rechtsprechung und Rechtslehre Einverständnis<sup>4)</sup>.

Läßt sich, bei Beachtung dieser Erfordernisse, feststellen, daß die Uebereignung durch Uebersendung eines Stückeverzeichnisses oder durch Besitzkonstitut zwar vor Konkursöffnung, jedoch nach Zahlungseinstellung, erfolgt ist, so kann untersucht werden, ob ein nach § 30 Nr. 1 KO. anfechtbares Rechtsgeschäft oder eine solche Rechts-handlung gegeben ist, m. a. W., ob die Anfechtung sich gegen ein unmittelbar benachteiligendes Rechtsgeschäft des Gemeinschuldners (§ 30 Nr. 1 Halbs. 1) oder gegen die kongruente Deckung einer Konkursforderung (§ 30 Nr. 1 Halbs. 2) richtet. Dabei ist es notwendig, das übliche Effektenkommissionsgeschäft als einheitliches Ganzes zu betrachten und besonders der regelmäßig, ausdrücklich oder stillschweigend, erfolgenden Weisung des Kunden, den Gegenwert der anzuschaffenden Papiere von seinem Guthaben abzuschreiben, Beachtung zu schenken.

Die „Abschreibung“ bedeutet, daß die Zahlung des Kaufpreises und der Provision nicht in bar, sondern durch Vornahme einer Buchung erfolgt ist. Diese selbst ist ein innerer Akt des kaufmännischen Betriebes; ihr kommt keine selbständige rechtliche Bedeutung — etwa nach Art eines Literalkontraktes — zu<sup>5)</sup>. Rechtlich ist der Vorgang vielmehr so zu erklären, daß durch die Weisung, die Valuta abzuschreiben, der Bankier ermächtigt wird, seine Forderung durch Aufrechnung gegen die Forderung des Kunden aus seinem Guthaben zu tilgen. Zu einer solchen Aufrechnung ist der Kommissionär befugt<sup>6)</sup>.

Einer ausdrücklichen Erklärung der Aufrechnung (§ 388 BGB.) durch den Bankier bedarf es nicht, da bei dem regelmäßig bestehenden Einverständnis der Vertragsparteien, daß das Konto des Kunden in Höhe des Kaufpreises- und Provisionsanspruchs belastet wird, die zulässige Vereinbarung<sup>7)</sup> anzunehmen ist, daß die künftig erst entstehende Forderung der Bank ohne besondere Aufrechnungserklärung als aufgerechnet gelten soll. Die beiderseitigen Forderungen erlöschen dann in dem Zeitpunkt, in dem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenüber getreten sind (§ 387 BGB.). Dieser Zeitpunkt fällt mit der Entstehung der Forderung des Bankiers auf Ersatz seiner Aufwendungen zusammen. Der Anspruch ist mit der Erledigung des Deckungsgeschäfts, d. h. mit dem Eingang der Stücke beim Bankier, erwachsen und ist vom Kunden Zug um Zug gegen die Uebereignung der Stücke zu erfüllen.

Es handelt sich bei der Abschreibung demnach nicht um eine Vorleistung des Kunden. Ein Verlangen des Bankiers, daß die Ausführung der Kommission von der Vorleistung des Kunden abhängig sein soll, wodurch die Abschreibung schon in den Zeitpunkt des Abschlusses des Kommissionsvertrages verlegt wird, ist nicht üblich. Abgesehen davon, daß der vorzuleistende Betrag vor Anschaffung der Wertpapiere noch gar nicht feststeht, würde ein solches Verlangen sich auch mit der tatsächlichen Handhabung im Bankgewerbe in Widerspruch setzen, nach der der Kunde, der ein Guthaben hat, nicht vor Ausführung des Geschäfts belastet wird.

Um zu entscheiden, ob in den soeben behandelten Vorgängen ein die Voraussetzungen des § 30 KO. erfüllender Tatbestand zu erblicken ist, bedarf es der Prüfung, ob sie unter dem Begriff der Rechtshandlung (§ 30 Nr. 1 Halbs. 2) oder des Rechtsgeschäfts, durch dessen Eingehung die Konkursgläubiger benachteiligt werden (Halbs. 1) fallen.

Bei der Unterscheidung des Begriffs des Rechtsgeschäfts von dem der Rechtshandlung in § 30 Nr. 1 KO. ist davon auszugehen, daß im Sinne der Anfechtungsvorschriften (§ 29 mit § 30 Nr. 1 und 2 KO.) „Rechts-

<sup>1)</sup> ArchZivPr. 111, 374 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Düringer-Hachenburg § 384 Anm. 74.

<sup>3)</sup> Vgl. RG. 99, 208; 100, 192; 109, 169; JW. 26, 247 — in Wahrheit Uebereignung an, wen es angeht; vgl. Hoeniger in Anm. zu JW. 26, 247.

<sup>4)</sup> Vgl. besonders RGZ. 63, 16, 405; RGZ. 11, 60; 52, 132; 73, 415; Gruch. 53, 1049; BA. 08, 208, 3; JuRu 27 Nr. 1041; Warn. 08 Nr. 160, 19, 40; SeuffA. 26, 127; 30, 291; OLG. 18,

134 (Kiel); v. Staudinger § 390, 4b; Planck-Brodman § 930, 5, 6; Düringer-Hachenburg § 384 Anm. 77; Staub § 383 Anm. 33; Litthauer-Mosse § 383 Anm. 6; Breit BörsG. S. 365 f.; Riesser DepGes. S. 94 Anm. 2, 84 Anm. 1; Kohler ArchZivPr. 18, 83 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. Staub Anh. zu § 363 Anm. 2; Wahle JW. 26, 1948.

<sup>6)</sup> RG. DJZ. 07, 247; vgl. auch Staub § 384 Anm. 12.

<sup>7)</sup> Vgl. RG. Recht 1913 Nr. 2983.



handlung" der weitere, „Rechtsgeschäft" der engere Begriff ist<sup>9)</sup>.

Als Rechtsgeschäft sind nur die zweiseitigen Rechtshandlungen anzusehen, da das Gesetz von Geschäften spricht, die von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Teil eingegangen worden sind<sup>9)</sup>. Zu diesen Rechtsgeschäften sind jedoch nicht die Erfüllungshandlungen zugunsten von Konkursgläubigern zu rechnen, obwohl auch sie die Mitwirkung zweier Personen erfordern. Die Erfüllungshandlungen bilden vielmehr den Hauptfall der einem Konkursgläubiger Befriedigung oder Deckung gewährenden Rechtshandlungen<sup>10)</sup>. Es liegt nahe, in den Vorgängen, gegen die sich die Anfechtung in dem hier behandelten Falle richtet, eine solche Erfüllungshandlung zu sehen und anzunehmen, daß die Uebereignung an den Kunden sich als Befriedigung eines Konkursgläubigers im Sinne des 2. Halbsatzes des § 30 Nr. 1 KO. darstellt. Man würde davon auszugehen haben, daß die in der dargelegten Weise erfolgte Eigentumsübertragung nur die Erfüllungshandlung bedeutet, die den zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens begründeten Anspruch des Kommittenten auf Ausführung der Kommission zum Erlöschen bringt. Die Befriedigung des Kommittenten würde dann für die Konkursgläubiger eine Benachteiligung bedeuten, da sie die angeschafften Stücke der Konkursmasse entzieht. Diese Konstruktion wäre jedenfalls zutreffend, wenn es sich um eine Vorleistung handeln würde. In diesem Falle würde allerdings die Eigentumsverschaffung nichts anderes als eine bloße Erfüllungshandlung bedeuten, die infolge der besonderen Regelung dieser Tatbestände in § 30 Nr. 1 Halbs. 2 nicht schon deshalb zum „Rechtsgeschäft" wird, weil die Uebereignung nach § 181, § 930 BGB. durch Vertrag erfolgt ist.

Für den vorliegenden Fall ist diese Konstruktion jedoch m. E. abzulehnen. Gegen sie spricht zunächst, daß das Ergebnis unbefriedigend wäre. Es würde zur Folge haben, daß je de gemäß § 181, § 930 BGB. von einer Bank in zulässiger Weise (§ 7, I DepG.) nach ihrer Zahlungseinstellung vorgenommene Uebereignung der von ihr gekauften Stücke wirkungslos und die Bank so praktisch an der Vornahme von Ausführungsgeschäften gehindert wäre. Ein Aussonderungsanspruch des Kunden könnte gegenüber der Anfechtungseinrede nie durchdringen, da der Anfechtende in diesem Fall den ihm an sich nach § 30 Nr. 1 KO. obliegenden Beweis, daß der Anfechtungsgegner von der Zahlungseinstellung Kenntnis hatte, nicht zu führen braucht. Das ergibt sich daraus, daß die benachteiligende Rechtshandlung der Eigentums- und Besitzverschaffung gemäß §§ 181, 930 BGB. von dem Bankier als Vertreter des Kunden vorgenommen wird. In diesem Falle kommt für die Frage der Kenntnis der Zahlungseinstellung grundsätzlich die Person des Vertreters, nicht die des Vertretenen in Betracht (§ 166, I BGB.)<sup>11)</sup>. Die Vorschrift des § 166 BGB. gilt auch für den Fall des § 181 BGB. Ein Grund, hiervon bei der Konkursanfechtung eine Ausnahme zu machen, besteht nicht. Soweit der Vertretene ein Selbstkontrahieren seines Vertreters gestattet, muß er auch die nachteiligen Folgen in Kauf nehmen. Hat also der spätere Gemeinschuldner selbst als Vertreter die angefochtene Rechtshandlung vorgenommen, so liegt seine Kenntnis der Zahlungseinstellung auf der Hand und bedarf keines Beweises.

Während nach § 392, II HGB. der Aussonderungsanspruch zu Recht bestände, solange die Forderung des Kommissionärs gegen den Dritten noch aussteht, würde sonach der Kommittent rechtlos gestellt sein, sobald der Kommissionär die Stücke erworben hat. § 392 II versagt, wenn die Ware bereits vor der Konkursöffnung geliefert ist.

Daran wird auch nichts dadurch geändert, daß die Ware in Wertpapieren besteht. Verbriefen diese auch Forderungen, so sind es doch nicht die Forderungen aus dem vom Kommissionär abgeschlossenen Geschäft. § 392

trifft die Forderung auf Uebertragung des eingekauften Wertpapiers, nicht die Forderung aus dem Papier<sup>12)</sup>. Eine ausdehnende Auslegung des § 392, II HGB. etwa aus dem Gedanken heraus, daß die Rechtsstellung des Geschäftsbesorgers eine bloß fiduziarische ist, verbietet sich durch den Ausnahmeharakter der Vorschrift und ihren klaren Wortlaut<sup>13)</sup>. Obwohl der Erwerb praktisch nur ein Durchgangserwerb ist, weil der Kommissionär das Eigentum alsbald auf dem Kommittenten zu übertragen hat, wäre er für die Rechtsstellung des Kommittenten entscheidend. Diese Unterscheidung zwischen ausstehenden Forderungen und dem Kommissionär bereits geliefertem Gut ist wirtschaftlich ungerechtfertigt<sup>14)</sup>.

Ebensowenig wird durch das Konkursvorrecht des § 7a DepG. Abhilfe geschaffen, da dieses voraussetzt, daß die einzukaufenden Wertpapiere zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens noch nicht in das Eigentum des Kommittenten übergegangen sind.

Man muß daher bestrebt sein, nach Möglichkeit das unbefriedigende Ergebnis zu vermeiden.

Zu diesem Zweck ist auf das Verhältnis der Anfechtungsvorschriften zu Zug um Zug erfüllten Geschäften einzugehen. Bei solchen Rechtsgeschäften, bei denen nach Zahlungseinstellung eine Forderung neu begründet und alsbald befriedigt wird, insbesondere **B a r g e s c h ä f t e n**, ist die Anfechtung bei unmittelbarer Benachteiligung auf § 30 Nr. 1 Halbs. 1 niemals aber auf Halbs. 2 zu stützen. Die Erfüllungshandlung ist nur im Zusammenhang mit der Schuldbegründung und demzufolge nur unter der strengeren Voraussetzung des ersten Halbsatzes der Nr. 1 anfechtbar, daß schon durch die Eingehung des Rechtsgeschäfts die Konkursgläubiger benachteiligt werden. Hierüber besteht in Rechtslehre und Rechtsprechung Einverständnis<sup>15)</sup>.

Ist also derjenige, dem eine Befriedigung gewährt worden ist, in diesem Zeitpunkt nicht „Konkursgläubiger" gewesen, so sind die Voraussetzungen für die Anfechtung aus § 30 Nr. 1 KO. nur erfüllt, wenn eine unmittelbare Benachteiligung der Konkursgläubiger erfolgt ist. Hat dagegen beispielsweise der spätere Gemeinschuldner eine Sache zum üblichen Preise bar verkauft, so ist dieses Rechtsgeschäft der Anfechtung entzogen<sup>16)</sup>.

Darüber, welche Vorgänge als neue Zug um Zug erfüllte Geschäfte zu gelten haben, entscheidet der Wille der Beteiligten und die Anschauung des Verkehrs<sup>17)</sup>. Um ein solches nach der Verkehrsauffassung wie ein Bargeschäft zu behandelndes Geschäft handelt es sich m. E. auch im vorliegenden Falle.

Wenn der Bankier, wie es die Regel ist, die Kommission durch Selbsteintritt ausführt, so werden dadurch die bisher zwischen den Vertragschließenden auf Grund des Kommissionsvertrages bestehenden Beziehungen in eine Rechtsform verwandelt, die zunächst nicht für sie bestimmt war. Macht der Kommissionär von seinem Recht Gebrauch, den vom Kommittenten beabsichtigten Erfolg dadurch herbeizuführen, daß er, die Rolle des Dritten übernehmend, das umgekehrte Geschäft mit dem Kommittenten, ein Deckungsgeschäft, schließt, so wird ein Kaufgeschäft geschaffen<sup>18)</sup>. Diesem Kaufverhältnis ist eigentümlich, daß es in Ausführung der Kommission erfolgt<sup>19)</sup>. Wird es durch Uebersendung eines Stückeverzeichnisses oder durch Uebereignung nach

<sup>12)</sup> Jaeger § 43 Anm. 49, 50; 20 (S. 667 oben); Müller-Erbach, Dtsch. Handelsrecht S. 175; OLG. Nürnberg, Recht 19 Nr. 135.

<sup>13)</sup> Jaeger § 43 Anm. 49.

<sup>14)</sup> Strohal, Verhandl. d. 22. Dt. Juristentages 4, 204 f.; Regelsberger, JherJhb. 44, 408; Jaeger § 43 Anm. 49; a. M. v. Gierke, Handelsrecht S. 396, ohne Begründung.

<sup>15)</sup> Jaeger § 30 Anm. 37, 26; Mentzel § 30 Anm. 5; v. Wilimowski-Kurlbaum KO. § 30 Anm. 19; RG. 9, 50; LZ. 1910, 477; 1911, 855; 1912, 935; neuerdings RGZ. 100, 64, vgl. auch JW. 21, 238<sup>10)</sup>; 1917, 659<sup>13)</sup>.

<sup>16)</sup> RGZ. 100, 64.

<sup>17)</sup> Jaeger § 30 Anm. 37.

<sup>18)</sup> Staub § 400 Anm. 1, 16, 20; Breit Komm. z. BörsG. S. 387 Anm. 1; 389 Anm. 9; RGZ. 25, 71.

<sup>19)</sup> Staub, Breit a. a. O. RGZ. 1, 286; 4, 92; 25, 7; über abweichende Konstruktionen vgl. Breit S. 389 Anm. 10 f.

<sup>9)</sup> Jaeger KO. § 29 Anm. 30, § 20 Anm. 24.

<sup>10)</sup> Jaeger KO. § 30 Anm. 24; RGZ. 92, 7.

<sup>11)</sup> Mentzel KO. § 30 Anm. 5; RG. a. a. O.

<sup>12)</sup> Jaeger § 30 Anm. 20; Mentzel 29, 1 f.

§§ 930, 181 BGB erfüllt, so handelt es sich in seinem wirtschaftlichen Erfolge um ein Bargeschäft. Wenn auch in ihm gleichzeitig ein Ausführungsgeschäft der Kommission zu erblicken ist, so bedeutet es doch nicht eine bloße Erfüllungshandlung, die als „Rechtshandlung“ im Sinne des § 30 Nr. 1 Halbs. 2 KO. zu behandeln wäre. Das Kaufgeschäft ist vielmehr, wenn auch im Rahmen des Kommissionsverhältnisses liegend, als ein neues, selbständiges Rechtsverhältnis zu behandeln. Soweit dem Kunden aus ihm Gläubigerrechte erwachsen, stehen sie ihm, wenn sie erst nach Zahlungseinstellung durch die Selbsteintrittserklärung zur Entstehung gelangt sind, nicht als Konkursgläubiger, sondern als Neugläubiger zu. Während dem Gläubiger des Kommissionsvertrages unbestimmte Ansprüche auf Ausführung der Kommission, Rechenschaftsablegung und Herausgabe des Erlangten zustehen, sind dem Gläubiger des Kaufverhältnisses ganz bestimmte Ansprüche auf Lieferung bestimmter Wertpapiere erwachsen.

Die Rechtslage ist keine andere, wenn die Kommission nicht durch Selbsteintritt des Kommissionärs ausgeführt worden ist. Darüber, ob ein neues, Zug um Zug erfülltes Geschäft vorliegt, entscheidet, wie schon ausgeführt, die Anschauung des Verkehrs. Wirtschaftlich liegen die Verhältnisse aber nicht anders, wenn der Selbsteintritt nicht erfolgt. Ausführung durch Selbsteintritt und reguläre Kommissionsausführung gehen im Effektenhandel vollständig ineinander über. Ob der Bankier dem Kunden als Selbstkontrahent oder ob er ihm auf Grund der Kommission selbst haftet, macht praktisch nur im Hinblick auf die Erleichterung der Rechenschaftspflicht beim Selbsteintritt (§ 400 Abs. II HGB.) einen Unterschied. Abgesehen davon ist die Rechtslage in beiden Fällen regelmäßig die gleiche<sup>20)</sup>. Daraus ergibt sich aber für die Frage der Anfechtung nach § 30 KO., daß eine unterschiedliche Behandlung des Kaufgeschäfts in Ausführung der Kommission beim Selbsteintritt und des Ausführungsgeschäfts ohne einen solchen der inneren Berechtigung entbehren würde. Vielmehr ist auch dieses Ausführungsgeschäft im Sinne der Anfechtungsvorschriften als selbständiges, wenn auch im Rahmen des Kommissionsverhältnisses liegendes, Rechtsgeschäft zu behandeln, das sich in der Uebereignung der Aktien und der Befriedigung des Bankiers durch Aufrechnung erschöpft. Diese Rechtshandlung stellt sich demnach als ein nach Zahlungseinstellung eingegangenes und Zug um Zug erfülltes Rechtsgeschäft dar.

Seine Anfechtung kann nach dem Angeführten nur gemäß § 30 Nr. 1 Halbs. 1 erfolgen, also dann, wenn schon durch seine Eingehung die Konkursgläubiger benachteiligt werden. Das würde zweifellos zu verneinen sein, wenn der Gegenwert der Aktien in bar beglichen wäre. Es ist aber auch nicht anders zu entscheiden, wenn die Tilgung der Forderung der Bank nicht in bar sondern durch Aufrechnung mit der Forderung des Kunden aus seinem Guthaben erfolgt ist.

Das Uebereignungsgeschäft als solches kann der Anfechtung nicht unterliegen, weil die Veräußerung infolge der Aufrechnung Zug um Zug zum vollen Wert erfolgt ist<sup>21)</sup>.

Die Aufrechnung ist zulässig, insbesondere ist § 55 Nr. 3 KO. nicht anzuwenden, wonach die Aufrechnung unzulässig ist, wenn der Schuldner des Gemeinschuldners beim Erwerb der Gegenforderung gewußt hat, daß die Krisis bereits eingetreten war. Hier ist der entgegengesetzte Fall gegeben, daß gegen den Gläubiger des späteren Gemeinschuldners eine zur Aufrechnung geeignete Forderung entstanden ist. Die Aufrechnung selbst unterliegt somit nicht der Anfechtung. Andernfalls würde der Zweck des § 53 KO., daß der durch die Möglichkeit der Aufrechnung ähnlich wie durch ein Absonderungsrecht gedeckte Gläubiger<sup>22)</sup> sich am Konkurs nicht beteiligen soll, vereitelt werden<sup>23)</sup>. Daraus ergibt

sich gleichzeitig, daß eine Benachteiligung der Konkursgläubiger ebensowenig wie bei einem Bargeschäft erfolgt ist, da diese, soweit die Aufrechnungslage besteht, nicht beanspruchen können, daß der Kunde mit seiner Guthabenforderung am Konkursverfahren teilnimmt.

Die Anfechtung könnte sich nur gegen ein Rechtsgeschäft richten, das zur Herbeiführung der Aufrechnung abgeschlossen ist, das also die Aufrechenbarkeit erst schafft<sup>24)</sup>. Ein solcher Aufrechnungsvertrag ist im Normalfall nicht anzunehmen und liegt insbesondere nicht im Selbstkontrahieren des Bankiers, weil dieses nicht die Herbeiführung der Aufrechnung, sondern die ordnungsmäßige Uebereignung der Aktien bezweckt.

Die Anfechtung kann bei dem hier angenommenen Tatbestand auch nicht auf § 30 Nr. 2 KO. (inkongruente Deckung) gestützt werden. Der Fall des § 30 Nr. 2 kann gegeben sein, wenn ein Konkursgläubiger sich vom Schuldner nach dessen Zahlungseinstellung Waren verkaufen läßt und vereinbart, daß seine Kaufpreisschuld durch Aufrechnung gegen die Konkursforderung getilgt werden soll. Ist ein solcher Vertrag zu dem Zweck geschlossen worden, daß der Gläubiger, der damit erst in die Aufrechnungslage versetzt wird, für seine Konkursforderung durch Lieferung der Ware eine Leistung an Erfüllungsstatt erhalten und dadurch vor den übrigen Gläubigern begünstigt werden soll, so kann man allerdings annehmen, daß sich diese Leistung an Erfüllungsstatt als eine „Befriedigung“ darstellt, die der Gläubiger „nicht in der Art zu beanspruchen hatte“<sup>25)</sup>. So verhält es sich indessen in dem hier behandelten Fall nicht. Die Uebereignung der Wertpapiere an den Kunden erfolgt nicht, um diesem für eine Guthabenforderung eine Leistung an Erfüllungsstatt zu gewähren. Einen solchen Rechtserfolg wollen die Vertragsparteien nicht herbeiführen. Die Eigentumsübertragung vollzieht sich vielmehr in der im Bankgeschäft üblichen Weise in Ausführung der Kommission; die Uebereignung der Stücke wird nicht zwecks Befriedigung der Guthabenforderung des Kunden vorgenommen.

Die Rechtslage ist die gleiche, wenn dem Bankier die Ermächtigung zur Hinterlegung der Wertpapiere in ein Sammeldepot erteilt ist. Auch in diesem Falle erwirbt der Depotkunde Eigentum durch das vom Bankier gemäß §§ 181, 930 BGB. vorgenommenen constitutum possessorium. Nur erhält er an Stelle des Sondereigentums Miteigentum, das durch Vermengung entsteht (§§ 948, 947 BGB.). Die zur Uebertragung des Eigentums erforderliche Willenseinigung bezieht sich beim Sammeldepot auf das Bruchteilseigentum; der Besitzübergang vollzieht sich durch die Vereinbarung eines mehrfach gestaffelten, mittelbaren Mitbesitzes<sup>26)</sup>. Wird das Konkursverfahren über das Vermögen des Bankiers eröffnet, so steht dem Kunden, da der Verwahrer der Stücke Eigentum an ihnen nicht erlangt, gegen die Konkursmasse das Aussonderungsrecht wegen seines Anteils zu. Der Konkursverwalter hat deshalb die Bestände, die Kundendepots sind, auszusondern und den Depotinhabern nach Maßgabe ihre Quote zur Verfügung zu stellen<sup>27)</sup>. Wird vom Konkursverwalter gegenüber dem Aussonderungsanspruch die Anfechtungseinrede erhoben oder der Anfechtungsanspruch selbständig geltend gemacht, so bietet der Sachverhalt gegenüber dem bei Nichtvorliegen des Sammeldepots gegebenen rechtlich keine Besonderheiten.

Es wird demnach auch in diesem Falle das wirtschaftlich allein angemessene Ergebnis erzielt, daß beim regulären, vor Zahlungseinstellung des Bankiers eingegangenen Effektenkommissionsgeschäft eine Anfechtung nicht möglich ist, wenn die Uebereignung der Stücke in dem Zeitraum zwischen Zahlungseinstellung und Konkursöffnung in ordnungsmäßiger Weise erfolgt.

<sup>20)</sup> Vgl. besonders Breit S. 387 Anm. 4.

<sup>21)</sup> Jaeger § 53 Anm. 27 (S. 797).

<sup>22)</sup> Jaeger § 53 Anm. 1; Wolff § 53 Anm. 1.

<sup>23)</sup> Vgl. RG. 26, 83 f.; JW. 95, 82 Nr. 4; vgl. auch für den Fall der Absonderung RG. Gruch. 46, 1111.

<sup>24)</sup> Jaeger S. 796 Anm. 27.

<sup>25)</sup> Jaeger § 53 Anm. 27.

<sup>26)</sup> Vgl. Opitz, Bank-Archiv XXVI S. 240; Breit, XXV,

421 ff.

<sup>27)</sup> Vgl. Schultz-Opitz, Bank-Archiv XXIV, Sonderbeilage, S. 3.

## Die neue griechische Schuldenpolitik.

Von Dr. R. Fr. Koenning, Berlin.

Der Abschluß der Verhandlungen zwischen Großbritannien und der hellenischen Republik, die am 9. April dieses Jahres zu einem Abkommen geführt haben, das eine endgültige Fundierung der hellenischen Kriegsschulden an Großbritannien bewirken soll, bedeutet den ersten wichtigen Schritt der Republik zur finanziellen Gesundung. Das Abkommen wurde von dem griechischen Beauftragten, Minister K a k l a m a n o s, in London unterzeichnet. Die Regulierung der finanziellen Verpflichtungen Griechenlands an Großbritannien wurde bereits durch das Abkommen vom 31. August 1925 mit dem Zusatzabkommen vom 8. Oktober 1925 eingeleitet. Die inzwischen in Griechenland ausgebrochenen politischen Wirren, die in erster Linie die Finanzpolitik in Mitleidenschaft zogen, hinderten das Land, im Sinne der begonnenen Fundierungspolitik fortzufahren und so die für den Zutritt zum internationalen Anleihemarkt unbedingt erforderliche Staatsschuldenregelung herbeizuführen. Nachdem nunmehr die finanziellen Beziehungen zu Großbritannien unter Voraussetzung der gegenseitigen Ratifizierung des Vertrages geregelt erscheinen, dürften wenigstens die Schwierigkeiten, die der Auflegung einer neuen hellenischen Anleihe auf dem englischen Markt entgegenstehen, erheblich vermindert sein; jedoch ist hierbei zu bedenken, daß Griechenland nicht allein an Großbritannien, sondern ferner auch an die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Frankreich nicht unbeträchtlich verschuldet ist.

Neben der politischen Schuld Griechenlands steht noch eine umfangreiche Verschuldung an den privaten ausländischen Markt. Der Bericht des Sachverständigenausschusses zur Untersuchung der Finanzlage der hellenischen Republik hat den Stand der griechischen öffentlichen Schuld in fremder und eigener Währung am 31. Dezember 1926 wie folgt angegeben:

|                               |                                    |
|-------------------------------|------------------------------------|
| I. Konsolidierte Anleihen:    | 51 790 640 £                       |
|                               | 25 993 479 \$                      |
|                               | 168 939 008 frs.                   |
|                               | 4 506 175 180 Drachmen             |
| II. Schwebende Schuld:        | 1 100 £                            |
|                               | 5 331 \$                           |
|                               | 3 342 348 495 Drachmen             |
| III. Uebrige Verpflichtungen: | 525 059 £                          |
|                               | 14 703 258 frs.                    |
|                               | insgesamt: 7,8 Milliarden Drachmen |
|                               | und 60 Millionen £,                |

wobei die Umrechnung zum Kurse von 1 £ = 4,8 \$ = 150 frs. erfolgte. Es ist nicht ersichtlich, ob in dieser Schuldenaufstellung die politischen Schulden Griechenlands, d. h. die Verschuldung Griechenlands an ausländische Staatsregierungen enthalten ist. Die in englischen £ emittierten Anleihen Griechenlands, die zur Zeit noch ausstehen, sind in der folgenden Tabelle enthalten:

An der Londoner Börse gehandelte griechische Anleihen und Renten:

| Ausstehender Betrag | Zinsfuß  | Bezeichnung                            | Nominalbetrag |
|---------------------|--|--|---------------|
| £ 3 089 300         | 5 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>                             | Anleihe von 1881                       | £ 3 800 000   |
| „ 2 688 740         | 5 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>                             | Anleihe von 1884                       | „ 4 238 600   |
| „ 4 150 800         | 4 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>                             | Monopol Anl. von 1887                  | „ 5 400 000   |
| „ 4 629 920         | 4 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>                             | Rente von 1889                         | „ 6 200 000   |
| „ 1 766 920         | 5 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>                             | Piräus-Larissa-Eisenbahn-anl. von 1890 | „ 2 400 000   |
| „ 284 780           | 5 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>                             | Fundierungsanl. von 1893               | „ 389 500     |
| „ 3 558 100         | 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>0</sup> / <sub>10</sub> | Garantierte Goldanl. von 1898          | „ 6 023 700   |
| „ 2 185 580         | 4 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>                             | Eisenbahn-anl. von 1902                | „ 2 250 000   |
| „ 629 800           | 5 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>                             | National Anl. von 1907                 | „ 800 000     |
| „ 3 925 520         | 4 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>                             | Anleihe von 1911                       | „ 4 367 000   |
| „ 12 603 500        | 5 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>                             | Anleihe von 1914                       | „ 13 402 960  |
| „ 12 300 000        | 7 <sup>0</sup> / <sub>10</sub>                             | Flüchtlingsanl. von 1924               | „ 12 300 000  |
| £ 51 814 960        |  |  |               |

Der Stand der Verschuldung Griechenlands an ausländische Regierungen ist in der folgenden Graphik gegeben. Es wird hieraus ersichtlich, daß die politische



Die politischen Schulden

Griechenlands.

31,68 Mill. £

Schuld Griechenlands an Großbritannien mit 21,5 Millionen £ bei weitem die größte ist. Darauf folgen Frankreich mit 4,9 Millionen £, die Vereinigten Staaten von Amerika mit 3,8 Millionen £ und Kanada mit 1,6 Millionen £. Die Verschuldung Griechenlands an Großbritannien setzt sich in der Hauptsache aus Kriegsvorschüssen zusammen.

Erstmalig weisen die englischen Finanzabrechnungen am 31. März 1916 1,095 Millionen £ aus. Diese Summe stieg bis zum 31. März 1920 auf 21,655 Millionen £, um sich bis 1925 durch nicht gezahlte, aufgelaufene Zinsen auf 24,358 Millionen £ zu erhöhen.

Das bereits erwähnte Abkommen zwischen Großbritannien und Griechenland vom Jahre 1925 setzt die Verschuldung Griechenlands nach dem Stande vom Datum des Abkommens einschließlich aufgelaufener Zinsen unter Berücksichtigung der Entstehung der einzelnen Schuldposten wie folgt fest:

|   |              |
|---|--------------|
| a) an Materialschulden auf Grund des Abkommens von 1918 . . . . . | 8 941 708 £  |
| b) an Barvorschüssen in der Zeit von 1916—1917 . . . . .          | 1 296 250 „  |
| c) an Materialschulden auf Grund des Abkommens von 1919 . . . . . | 1 712 940 „  |
| d) an Barvorschüssen gegen Schatzwechsel . . . . .                | 8 759 414 „  |
| insgesamt:  | 20 710 312 £ |

Neben dieser Forderung Großbritanniens besteht ein weiteres Guthaben, das sich aus Materiallieferungen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1919 ergibt und nach Abzug von Gegenforderungen Griechenlands aus der Charterung von Schiffen und Lieferungen an englische Truppen 108 489 £ 1 s 7 d beträgt. Die Rückzahlung dieses kleineren Postens wurde durch das Zusatzabkommen vom 8. Oktober 1925 auf 10 gleiche Jahresraten, die in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Gesamtbetrages am 30. April eines jeden Jahres von 1926—1935 fällig werden, vorgesehen.

Das neue Abkommen vom 9. April 1927 erstreckt sich auf die Tilgung der oben detaillierten Kriegsvorschüsse, die in Form von Barzahlungen und Materiallieferungen geleistet werden. Wie die meisten Abkommen Großbritanniens mit seinen Schuldnern ist der neufestgesetzte Schuldbetrag (21,44 Millionen £) durch 62 Annuitäten zu tilgen, und zwar handelt es sich zunächst um progressive Pauschannuitäten, die unter Zusammenfassung der Tilgung und Verzinsung in den ersten Geltungsjahren des Fundierungsabkommens dem Schuldner eine gewisse Atempause gönnen, um dann auf einer konstanten Annuität für die restliche Laufzeit zu verbleiben. Der neufestgesetzte Schuldbetrag von 21,44 Millionen £ entspricht ungefähr dem Gesamtbetrag der oben gegebenen detaillierten Aufstellung der Verpflichtungen Griechenlands an Großbritannien aus Kriegsvorschüssen. Der Betrag hat sich im Laufe der Jahre nicht verändert, da Griechenland auf diesen Betrag keine Tilgungen, sondern

lediglich Zinszahlungen von etwa 0,5 Millionen £ geleistet hat.

Die griechische Regierung hat sich in dem unterzeichneten Fundierungsabkommen bereit erklärt, folgende Zahlungen zu leisten:

|                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| im Jahre 1926 . . . . .          | 50 000 £  |
| " " 1927 . . . . .               | 200 000 " |
| " " 1928 . . . . .               | 200 000 " |
| " " 1929 . . . . .               | 250 000 " |
| " " 1930 . . . . .               | 300 000 " |
| in den Jahren 1931—1935 je . . . | 350 000 " |
| " " " 1936—1987 " . . . . .      | 400 000 " |

In dem Fundierungsabkommen findet sich analog zu den übrigen von der englischen Regierung abgeschlossenen Fundierungsabkommen die sog. Balfourklausel. Diese besagt, daß Großbritannien bereit ist, im Falle, daß die Einnahmen, die es selber auf Reparationskonto und interalliiertes Schuldenkonto insgesamt hereinbekommt, seine eigenen Zahlungsverpflichtungen an die Vereinigten Staaten von Amerika übersteigen, einen den gesamten Verpflichtungen und den bisher geleisteten Zahlungen entsprechenden Anteil der Schuldverpflichtungen Griechenlands zu kreditieren, d. h. zu streichen.

Neben dieser Verschuldung Griechenlands an Großbritannien besteht eine Verschuldung an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die am 15. November 1926 mit 18 750 000 \$ amtlich von den Vereinigten Staaten ausgewiesen wird. Davon sind 3,75 Millionen \$ aufgelaufene Zinsen. Die zur Zeit in Amerika laufenden Unterhandlungen über Fundierung dieser Schuld haben Differenzen gezeitigt, die sich aus der Verhandlungsführung Griechenlands ergeben haben. Der ursprünglich Griechenland eingeräumte Kredit betrug nämlich 48 Millionen \$, doch sind von diesem Betrage nur 15 Millionen \$ zur Ausschüttung gelangt. Griechenland ist nun bereit, ein Fundierungsabkommen über die ausgezahlte Summe abzuschließen, wenn die restlichen votierten 33 Millionen \$ ebenfalls ausgeschüttet werden. Diese Argumentierung fand jedoch in Amerika kein Verständnis, so daß die Unterhandlungen vor der Hand abgebrochen werden mußten und eine endgültige Regelung zur Zeit noch aussteht.

Die Dollar-Schuld Griechenlands wird durch Verpflichtungen an die kanadische Regierung, die Ende 1926 7,57 Millionen \$ betragen, weiter erhöht. Auf diese Schuld hin wurden von Griechenland jährlich regelmäßig Tilgungen gezahlt, so im Laufe des Jahres 1926 180 000 \$.

Die Schuld Griechenlands an die französische Regierung beträgt am 30. April 1926 810 093 000 frs., von denen 330 000 000 frs. als Buchschuld, die als Deckung von Notenemissionen verwandt wurde, anzusprechen sind. Gegen diese Verpflichtungen Griechenlands ist eine Gegenforderung in Höhe von 278 092 937 Drachmen aufzurechnen, die bei dem Kurse, mit dem das griechische Sachverständigengutachten arbeitet (1 frs. = 3 Drachmen), 92 697 646 frs. entsprechen. Somit beträgt die Nettoschuld Griechenlands an die französische Regierung 717 395 354 frs. Die gesamte politische Verschuldung Griechenlands ist wie folgt anzugeben:

1. an Großbritannien:  
21,44 Millionen £ Schuldsumme des Fundierungsabkommens,  
0,108 " " Materiallieferungen 1919;
2. an die Vereinigten Staaten von Amerika:  
18,75 Millionen \$;
3. an Kanada:  
7,57 Millionen \$;
4. an Frankreich:  
717,4 Millionen frs.

Die gesamte Staatsschuld Griechenlands (politische und kommerzielle) beträgt pro Kopf der Bevölkerung (6,5 Millionen) nach den Angaben des neuen Werkes von Gouju und Hargreaves Parkinson: „Home, colonial and foreign borrowing“ in £ ausgedrückt 21,2 £ bei einem

Nationalvermögen von 87 £ pro Kopf, so daß sich die erhebliche Belastung von etwa 24,4 % des Volksvermögens durch Staatsschulden ergibt.

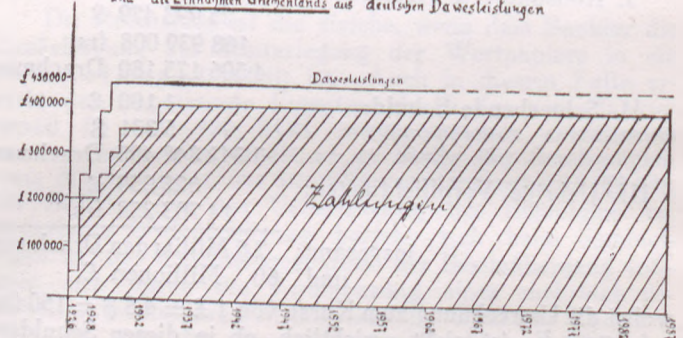
Neben dieser Belastung des griechischen Volksvermögens durch die Staatsschulden sind als Aktivposten für die griechische Zahlungsbilanz die Einnahmen Griechenlands auf Grund der Friedensverträge anzuführen. Griechenland bezieht eine Kriegsschadung von Bulgarien und daneben Einnahmen aus den deutschen Dawes-Leistungen. In dem Abkommen von Spa wurde der auf Griechenland entfallende Prozentsatz mit 0,4 % der Annuität nach Abzug der Vorbelastungen festgesetzt. Die Einnahmen Griechenlands aus den deutschen Dawes-Leistungen bis zum ersten Normaljahre einschließlich ohne Berücksichtigung der möglichen Aenderungen durch die Auswirkung des Besserungsscheines läßt die folgende Uebersicht erkennen:

Einnahmen Griechenlands aus deutschen Dawesleistungen.  
Aus der Annuität nach Absetzung der Vorbelastungen (10%).

| Annuität                                 | Prozentsatz | Betrag in Goldmark |
|--|-------------|--------------------|
| 1. 9. 1924 — 31. 8. 1925                 | 0,4%        | 3 600 000          |
| 1. 9. 1925 — 31. 8. 1926                 | 0,4%        | 4 392 000          |
| 1. 9. 1926 — 31. 8. 1927                 | 0,4%        | 5 400 000          |
| 1. 9. 1927 — 31. 8. 1928                 | 0,4%        | 6 300 000          |
| 1. 9. 1928 — 31. 8. 1929<br>(Normaljahr) | 0,4%        | 9 000 000          |

Wenn man diese Einnahmen Griechenlands mit den Schuldentilgungen an Großbritannien, die ja die umfangreichsten für Griechenland sein dürften, zusammenbringt, so ergibt sich für Griechenland ein laufender Ueberschuß, der während der Normaljahre ca. 40 530 £ ausmacht.

Zahlungen Griechenlands an Großbritannien  
auf Grund des Fundierungsabkommens vom 2. 4. 1927  
und die Einnahmen Griechenlands aus deutschen Dawesleistungen



Griechenland ist somit in der Lage, aus den deutschen Zahlungen nicht nur seine Verpflichtungen an Großbritannien laufend abzudecken, sondern darüber hinaus den Ueberschuß zur Tilgung seiner übrigen Auslandsverpflichtungen zu verwenden. Die Regelung der Kriegsschulden Griechenlands an Großbritannien bedeutet einen wichtigen Schritt zur Wiederherstellung der stabilen Finanzverhältnisse Griechenlands, die 1919 in Unordnung geraten sind. Es bleibt aber noch vieles andere zu tun. Das griechische Budget hat Jahr für Jahr auf Grund der Kriege und der innerpolitischen Wirren mit einem Defizit abgeschlossen, so daß die Drachme immer weiter entwertet wurde trotz der in Angriff genommenen drastischen Stabilisierungspläne mit Hilfe einer inneren Zwangsanleihe in Höhe von 1,25 Milliarden Drachmen mit 20jähriger Laufzeit und 6proz. Verzinsung, aus deren Ertrag die schwebende Schuld getilgt werden sollte. Ohne ausländische Hilfe wird es Griechenland nicht möglich sein, eine Stabilisierung durchzuführen, jedenfalls ist aber durch die Fundierung der Kriegsschuld an Großbritannien ein Hindernis, das den Weg zum internationalen Anleihemarkt versperrte, aus dem Wege geräumt worden.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### I. Bürgerliches Recht.

#### 1. Zu § 826 BGB.

Bei der Erteilung einer Auskunft dürfen die Einzelheiten einer früheren Bestrafung nicht mitgeteilt werden, wenn der Auskunfterteilende erkennen kann, daß eine allgemeine Redewendung für die geschäftlichen Zwecke des Anfragenden genügt.

Urteil des RG. vom 13. 1. 1927 — IV 489. 26 — abgedr. RGZ. — 115, 416.

Der im Jahre 1883 geborene Kläger wurde 1907 wegen Verleitung zum Meineid, Beihilfe zur Untreue, versuchten Betrugs und Unterschlagung zu 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurteilt; auch wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt. Er hat die Strafe bis auf 8 Monate, die ihm im Gnadenweg erlassen wurden, verbüßt. Die beklagte Auskunft hat in Auskünften, die sie in den letzten Jahren ihren Kunden über den Kläger erteilt hat, diese Tatsachen aufgenommen und beabsichtigt es auch fernerhin zu tun. Der Kläger beantragte mit der Klage, der Beklagten das zu untersagen, und stellte, nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, vor dem Berufungsgericht bei Wiederholung des Hauptantrags den Hilfsantrag, der Beklagten zu verbieten, die Verurteilung anders zu erwähnen als in der Form, daß er in den Jahren 1905/06 sich in Geschäfte habe verwickeln lassen, die ihn mit dem Strafgesetz in Konflikt gebracht hätten. Das Berufungsgericht erkannte nach dem Hilfsantrag, setzte jedoch an Stelle der Worte „in den Jahren 1905/1906“ die Worte „in jungen Jahren“. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg aus folgenden

#### Gründen:

Die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende vorbeugende Unterlassungsklage setzt voraus, daß gegenständlich ein widerrechtlicher Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut vorliegt und daß die — hier einwandfrei festgestellte — Gefahr der Wiederholung begründet ist (RGZ. vom 21. Februar 1925 IV 466/24; RGZ. Bd. 95 S. 339). Als Rechtsgut kommt das Vermögen des Klägers in Frage, soweit es durch § 826 BGB. geschützt ist. Ob in solchem Falle der gegenständliche Tatbestand von dem persönlichen zu lösen ist (vgl. RGR.-Komm. § 826 IIIb a. E.), bedarf nicht der Erörterung, da das Berufungsgericht auch den persönlichen Tatbestand für nachgewiesen erachtet hat. Es fragt sich nur, ob die Beklagte im Sinne des § 826 BGB. gegen die guten Sitten verstoßen hat, indem sie sich bei Mitteilung der vom Kläger erlittenen Strafe nicht einer milderen Form — wie im angefochtenen Urteil angegeben — bediente, sondern Art und Dauer der Strafe und der Nebenstrafe, sowie die den Gegenstand der Verurteilung bildenden Straftaten genau bezeichnete. Da die mitgeteilten Tatsachen der Wahrheit entsprachen, so kann die Sittenwidrigkeit ihrer Mitteilung nur beim Vorliegen besonderer Umstände angenommen und aus ihnen hergeleitet werden (vgl. RGZ. Bd. 76 S. 112; WarnRspr. 1914 Nr. 186). Diese Umstände müssen so geartet sein, daß das Anstandsgefühl des gerecht und billig denkenden Durchschnittsmenschen die Mitteilung in der gewählten schroffen Form ablehnt.

Die Meinung des Berufungsgerichts, daß diese Voraussetzungen erfüllt seien, ist bei dem festgestellten Sachverhalt rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings kommen für die Beklagte bei Erteilung einer Auskunft in erster Reihe die berechtigten Belange des Kunden in Betracht, der die Auskunft einholt, um für seine Entscheidung über Eingehung oder Fortsetzung geschäftlicher Beziehungen die nötigen Unterlagen zu gewinnen. Als solche kann eine Bestrafung dessen, über den die Auskunft verlangt wird, von Bedeutung sein. Es ist aber nicht zu billigen, wenn eine Auskunft die Beurteilung der Frage, ob die Kenntnis von der Strafe für den Kunden eine geschäftliche Bedeutung hat, lediglich dem Kunden überläßt. Sie ist vielmehr verpflichtet, in dieser Hinsicht selbst eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen. Denn es entspricht in der Tat den zur sittlichen Norm gewordenen heutigen Anschauungen, wie sie insbesondere in dem Gesetz vom 9. April 1920 (RGBl. S. 507) zum Ausdruck gelangt sind (vgl. RGU. vom 8. Dezember 1926 III 92/26), daß eine, wenn auch schwere Bestrafung, vor allem eine einmalige in jungen Jahren erlittene, dem Verurteilten nicht lebenslang nachgetragen werden darf, daß ihm vielmehr dazu verholfen werden muß, die Verfehlung durch einwandfreies soziales Verhalten wieder gutzumachen, sich ein neues wirtschaftliches Leben aufzubauen und sein gesellschaftliches Ansehen wieder zu erwerben. An dieser Auf-

fassung darf auch eine Auskunft nicht vorübergehen. Sie muß sich ihrer allgemeinen Menschenpflicht gegenüber denen, über die sie Auskunft gibt, bewußt bleiben und mit Sorgfalt prüfen, ob es der einer Wiedergewinnung des Ansehens hinderlichen Mitteilung der Vorstrafe bedarf, um den Belangen des Kunden gerecht zu werden. Kann ihre Erwähnung unter diesem Gesichtspunkt nicht gänzlich unterbleiben, so fragt es sich, ob die Mitteilung aller Einzelheiten von Strafe und Tat nötig ist und nicht vielmehr zur Schonung des Betroffenen eine mildere Form genügt. Handelt die Auskunft diesen Grundsätzen zuwider, mit denen im wesentlichen auch die Ausführungen in Schimmelpfengs Handbuch des deutschen Auskunftswesens S. 220 flg. übereinstimmen, so setzt sie sich mit der sittlichen Auffassung aller gerecht und billig Denkenden in Widerspruch.

Das Berufungsgericht hat nun mit eingehender Begründung angenommen, daß den berechtigten Belangen der Kunden der Beklagten nach der gegenwärtigen Lage der Sache genügend gedient sei, wenn die Auskunft in der aus der Urteilsformel ersichtlichen milderen Form erteilt werde. Der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt ferner als Meinung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte bei sorgfältiger Prüfung sich von der Entbehrlichkeit weiterer Mitteilungen über die Bestrafung hätte überzeugen müssen. Beide Annahmen sind im wesentlichen tatsächlicher Art und unterliegen insoweit nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Sie ergeben, daß die Beklagte die nach dem Erörterten gebotene Rücksichtnahme auf den in der Auskunft Behandelten außer acht gelassen und damit gegen die guten Sitten verstoßen hat.

Der Revision kann auch nicht zugestanden werden, daß durch das Berufungsurteil der Beklagten die Erteilung einer unrichtigen Auskunft angeschlossen werde. Eine Auskunft dieses Inhalts steht mit den verübten Straftaten nicht in Widerspruch. Ebensowenig ist der Revision darin recht zu geben, daß die Beklagte nur die Wahl zwischen der Mitteilung der uneingeschränkten Wahrheit und dem völligen Verschweigen der Strafe gehabt habe, weil die vom Berufungsgericht vorgeschlagenen „dunklen Andeutungen“ erfahrungsgemäß eine weit schlimmere Wirkung zeitigten als die reine Wahrheit und über das Maß des Geschehens hinaus „dem bösen Verdacht Spielraum ließen“. Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Erwägung festgestellt, daß im vorliegenden Falle die von ihm gewählte Form, die mit der Auskunft einer anderen Auskunft übereinstimmt, für den Kläger eine wesentliche Erleichterung bedeute, insbesondere deshalb, weil es eine Sensation sei, daß ein wohlhabender und geachteter Geschäftsmann im Zuchthaus gesessen habe, und die Weiterverbreitung einer derartigen Nachricht sich kaum werde verhindern lassen, während man sonst über eine in der Jugend vor langen Jahren erlittene Strafe leichter hinwegsehe. Auf die Bedeutung der Form, in der die Mitteilung einer Bestrafung erfolgt, ist auch in Schimmelpfengs Handbuch a. a. O. hingewiesen. . . .

#### 2. Zum bürgerlichen Recht der Vereinigten Staaten.

Außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika zu erfüllende Geldverpflichtungen in fremder (nicht nordamerikanischer) Währung sind in Dollars umzurechnen, aber nicht zum Wechselkurs des Tages, an dem der ausländische Schuldner in Verzug geraten ist, sondern dem des Tages der Entscheidung der amerikanischen Gerichte (Annahme der sogenannten Judgment-date-theory für ausländische Valutaschulden).

Urteil des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. 11. 1926 in Sachen Deutsche Bank Filiale Nürnberg gegen Charles Franklin Humphrey, Nr. 224<sup>1)</sup>.

Zweck dieser Klage ist, zur Erfüllung einer Geldschuld, die von der Deutschen Bank, Filiale, an Humphrey geschuldet wird, Geld zu verwenden, welches vom Alien Property Custodian beschlagnahmt und an das Schatzamt der Vereinigten Staaten gezahlt ist. Humphrey, ein amerikanischer Bürger, hat Geld, zahlbar auf Anfordern, bei einer deutschen Bank in Deutschland eingezahlt und hat es, wie die Gerichte festgestellt haben, am

<sup>1)</sup> Dieses Urteil ist ergangen, obwohl der Oberste Gerichtshof darüber im Bilde war, daß die Entscheidung erster Instanz erst im April 1924, d. h. zu einer Zeit ergangen ist, wo bereits eine völlige Entwertung der geschuldeten Papiermark eingetreten war und somit der privatrechtliche Anspruch des amerikanischen Klägers völlig vernichtet wurde. Die vier Richter der überstimmten Minderheit im Obersten Gerichtshof haben ihre abweichende Auffassung schriftlich niedergelegt. Ihre Ausführungen sind von geringem Interesse, da sie den durch die Entscheidung festgelegten Rechtsgrundsatz nicht beseitigen.

## II. Steuerrecht.

Zu § 58 Abs. 4 Satz 1 KapVerStG., § 69e AusfBest. zum KapVerStG. § 187, Abs. 2, 3.

Die Abwicklung eines Metageschäfts ist ihrer rechtlichen Natur nach kein Anschaffungsgeschäft. Die die Abwicklung von Metageschäften betreffende Vorschrift des § 58 Abs. 4 Satz 1 KapVerStG. stellt deshalb nicht eine Befreiungsvorschrift dar, deren Anwendbarkeit von der Innehaltung gewisser Förmlichkeiten abhängig gemacht werden kann.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 24. Mai 1927 — II A 135/27 —<sup>1)</sup>

Nach § 58 Abs. 4 Satz 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes sind, wenn zwischen mehreren Händlern eine Metageschäftsverbindung besteht, die Abrechnungen zwischen den Metisten über die von einem von ihnen auf eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung der Metisten abgeschlossenen Geschäfte nicht als Abwicklungsgeschäfte zwischen Kommissionär und Kommittenten im Sinne des Abs. 1 anzusehen. Hierzu hat § 187 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben, daß die Abrechnungen steuerfrei sind, falls die im Abs. 3 bezeichneten Förmlichkeiten innegehalten werden. Sie bestehen nach dem Abs. 3 darin, daß Abrechner die Abrechnungen über die für die Meta abgeschlossenen Geschäfte mit dem Vermerke „Metageschäfte“ zu versehen und den gleichen Vermerk im Geschäftsbuch anzubringen haben. Letzteres hat die Beschwerdeführerin bei den im Berufungsurteile namentlich aufgeführten Metageschäften unterlassen, und das Finanzamt hat für die Abwicklung der Geschäfte den nochmaligen Händlerstempel nachgefordert. Das Finanzgericht hat die Nachforderung als berechtigt anerkannt.

Die Rechtsbeschwerde bestreitet eine Steuerpflicht der Abwicklung der Metageschäfte. Sie macht geltend, daß die Abwicklung des Metageschäfts kein Anschaffungsgeschäft darstelle, die Vorschrift des § 58 Abs. 4 Satz 1 daher keine Befreiung von einer an sich bestehenden Steuerpflicht enthalte, ihre Anwendung somit auch nicht von der Einhaltung von Förmlichkeiten abhängig gemacht werden könne; denn nur die Anwendbarkeit von Befreiungsvorschriften könne nach § 69e von der Innehaltung gewisser Förmlichkeiten abhängig gemacht werden.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Von einer Befreiungsvorschrift kann nur dann die Rede sein, wenn ohne die Vorschrift eine Steuerpflicht gegeben wäre. Daß dies bei der Abwicklung des Metageschäfts der Fall sei, hat die Vorinstanz zwar behauptet, eine Begründung dafür aber nicht gegeben. Es trifft auch nicht zu.

Worum es sich handelt, wird deutlich, wenn man das Kommissionsgeschäft und das Metageschäft, von denen beiden § 58 handelt, nebeneinander betrachtet. Für die Abwicklung des Kommissionsgeschäfts ist in § 58 Abs. 1 ausdrücklich eine Steuerpflicht normiert und von der Steuerpflicht in Abs. 2 eine ausdrückliche Ausnahme für den Sonderfall des Doppelkommissionsgeschäfts gemacht, bei dem der Provinzialbankier den kommissionsweise erhaltenen Auftrag an den hauptstädtischen Bankier weitergibt. Mit Recht hat daher § 186 Abs. 2 ff. der Ausführungsbestimmungen die in dem Sonderfall ausgesprochene Steuerfreiheit für die Abwicklung des Kommissionsgeschäfts zwischen Provinzialbankier und Kunden von der Innehaltung gewisser Förmlichkeiten abhängig machen dürfen. Hinsichtlich der Abwicklung des Metageschäfts sieht das Gesetz eine ausdrückliche Steuerpflicht nicht vor. Es sagt im Gegenteil in § 58 Abs. 4 Satz 1, daß die Abrechnungen zwischen den Metisten nicht als Abwicklungsgeschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten im Sinne des Abs. 1 anzusehen seien, daß für sie also grundsätzlich nicht eine Steuerpflicht wie beim Abwicklungsgeschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten besteht. Abs. 4 Satz 1 spricht also nicht eine Ausnahme von der in Abs. 1 normierten Steuerpflicht, sondern die Verneinung des Bestehens einer solchen Steuerpflicht für die Abwicklung des Metageschäfts aus. Eine Steuerpflicht könnte für diese also nur in Frage kommen, wenn sie, obwohl sie nicht als Abwicklungsgeschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten anzusehen ist, doch nach ihrer rechtlichen Natur sich als Anschaffungsgeschäft darstellte. Ist dies nicht der Fall, erfüllt die Abrechnung zwischen den Metisten nicht den steuerrechtlichen Tatbestand des Anschaffungsgeschäfts, so kann ihr

oder um den 12. Juni 1915 anverlangt. Das Geld ist nicht gezahlt, und die vorliegende Klage ist am 9. Juli 1921 auf Grund des Trading with the Enemy Act vom 6. Oktober 1917 (Cap. 106, 40 St. 411) erhoben worden. Die Schuld war eine solche in deutscher Mark. Die unteren Gerichte haben erkannt, daß sie in Dollars umzuwandeln sei zu dem Wechselkurs des Tages, an dem die Anforderung gestellt wurde (7. Bundesentsch. (2d) 330). Der Wert der Mark ist nach jenem Datum gesunken, und der erkennende Gerichtshof hat den Antrag auf rechtliche Ueberprüfung zugelassen, um festzustellen, ob der Zeitpunkt, der für die Umwandlung in Dollars bestimmt worden ist, richtig war. — V. St. —

Im Gegensatz zu Hicks w. Guinness, 269 V. St. 71, war in diesem Falle die deutsche Bank am Tage der Anforderung dem Kläger nicht auf Grund unseres Rechts verpflichtet. Sie war unserer Gesetzgebungsgewalt nicht unterworfen, und die einzige Verbindlichkeit, die sie durch ihr Unterlassen der Zahlung auf sich nahm, war die, welche das deutsche Recht ihr etwa auferlegt. Sie hat auch seitdem keine weitergehende oder andere Verbindlichkeit auf sich genommen. Eine in unserem Lande erhobene Klage wird gestützt auf eine Verbindlichkeit, die nach ausländischem Recht zur Zeit der Klageerhebung besteht, und die Verbindlichkeit wird nicht vergrößert durch den Umstand, daß der Gläubiger zufällig in der Lage ist, den Schuldner hier zu fassen. Davis w. Mills, 194 V. St. 451, vgl. Western Union Telegraph Co. w. Brown, 234 V. St. 542. Wir können annehmen, daß, als die Bank Zahlung auf Anfordern unterließ, ihre Verbindlichkeit auf einen bestimmten Markbetrag festgestellt war, und zwar sowohl nach den Vertragsbestimmungen, als auch nach dem deutschen Recht, aber wir nehmen ebenso an, daß sie nur in Mark festgestellt war, nicht etwa nach dem äußeren Werte, den diese Mark damals in Waren oder in der Währung eines anderen Landes hatte. Im Gegenteil, wir wiederholen es, es war und blieb eine Verbindlichkeit ausschließlich in Mark, und sie konnte zu irgendeiner Zeit erfüllt werden durch die Zahlung dieser Anzahl Mark zusätzlich etwa aufgelaufener Zinsen, wie sehr indes die Mark im Werte verglichen zu anderen Gegenständen gefallen sein mochte. Vgl. Société des Hôtels le Touquet Paris Plage w. Cummings (1922) 1 (engl.) Kings Bench 451. Eine Verpflichtung in der Währung eines Landes trägt die Gefahr von Währungsschwankungen in sich, und das Recht nimmt keine Rücksicht darauf, ob der Gläubiger oder der Schuldner von der Veränderung Vorteil hat. Währungsentscheidungen, 12 Wall, 457, 548, 549. Ganz offenbar werden ein Dollar oder eine Mark zu verschiedenen Zeiten verschiedene Werte haben, aber für das Recht, das sie schafft, sind sie immer dieselben. Wäre die Geldverbindlichkeit hier zu erfüllen gewesen und der Wert der Dollars vor Klageerhebung gesunken, so könnte der Kläger deswegen nicht mehr Dollars erhalten. Ein ausländischer Schuldner darf nicht schlechter daran sein.

Darüber, was wir als die Grundsätze ansehen, welche diese Frage beherrschen sollten, hat so geringe Meinungsverschiedenheit bestanden, daß wir davon absehen, die vielen Entscheidungen zu zitieren, welche sie berührt haben, und uns damit begnügen, festzustellen, was uns der richtige Rechtsgrundsatz zu sein scheint, indem wir nur einige Worte beifügen aus Sutherland w. Mayer, 24. Mai 1926. Diese Entscheidung betraf die Auseinandersetzung einer deutschen offenen Handelsgesellschaft, deren einer Teilhaber in Amerika war, und behandelte dessen Anspruch auf Vermögen, das sich in Amerika in den Händen der Bostoner Zweigniederlassung befunden hatte, bis es durch die Vereinigten Staaten beschlagnahmt wurde. Mit Rücksicht auf das Pfandrecht des Bostoner Teilhabers an diesem Vermögen konnte es berechtigterweise so angesehen werden, daß der Gesellschaftsvertrag die deutschen Teilhaber dem amerikanischen Recht unterwarf und eine Auseinandersetzung zu dem Tage, an dem sie nach dem Kriege zum ersten Male rechtlich zulässig war, gewährleistete unter Annahme der Mark zu ihrem Werte in jenem Zeitpunkt. Hicks w. Guinness, 269 V. St. 71. Es wurde dahin erkannt, daß in einem Billigkeitsverfahren, wo man mit der reinen Logik nicht vorwärts kommen kann, Treu und Glauben dieses Ergebnis rechtfertigen, im Anschluß an Fälle, die nach dem Bürgerkrieg sich ergeben hatten. In der vorliegenden Sache stellen wir unsere Gerichte zur Verfügung, um eine Verbindlichkeit durchzusetzen (wir möchten sagen, Schadensersatz zu zahlen), die ausschließlich auf deutschem Recht beruht, und wir sollten keine größere Verbindlichkeit durchsetzen, als sie nach jenem Rechte zu dem Zeitpunkt besteht, wo die Klage erhoben wird.

Vorentscheidung aufgehoben.

<sup>1)</sup> Mitgeteilt von Herrn Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

auch die Nichteinhaltung von Förmlichkeiten nicht einen steuerrechtlichen Charakter ausdrücken, den sie an und für sich nicht hat.

Daß diese verschiedene Behandlung der Abwicklung des Kommissionsgeschäfts und des Metageschäfts auch innerlich ihren Grund hat, ergibt sich aus folgendem.

Das Kommissionsgeschäft kann wenigstens unter Umständen, nämlich beim Selbsteintritt des Kommissionärs (§ 400 des Handelsgesetzbuchs), sich auch im Innenverhältnisse von Kommissionär und Kommittenten als Anschaffungsgeschäft rechtlich darstellen, während es im übrigen ein solches Anschaffungsgeschäft nicht ist, da der Kommissionär dem Kommittenten unter Rechnungslegung lediglich dasjenige herausgegeben hat, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat (§ 384 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs). Da mithin die Steuerpflicht an sich vom Entschlusse des Kommissionärs abhängt und damit in einer für die Praxis der Steuererhebung unzuträglichen Weise ins Ungewisse gestellt ist, andererseits im Effektenhandel der Selbsteintritt des Kommissionärs die Regel bildet, hat es der Gesetzgeber nach den Ausführungen des Berichts der Reichstagskommission zum Entwurfe des Reichsstempelgesetzes von 1885 (Drucksachen des Reichstags Bd. 4 Nr. 286 S. 31) als der Sachlage entsprechend und zugleich als wirtschaftlich unbedenklich, im Interesse der Steuersicherheit aber notwendig befunden, das Geschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten ohne weitere Unterscheidung der Steuerpflicht zu unterwerfen. So ist die jetzt in § 58 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes stehende Vorschrift bereits 1885 ins Gesetz gekommen.

Beim Metageschäft liegt die Sache umgekehrt. Die Abwicklung des Metageschäfts ist ihrer Rechtsnatur nach nie, auch nicht unter Umständen, ein Anschaffungsgeschäft. Die Geschäftsverbindung à conto meta ist eine Gelegenheitsgesellschaft, deren Mitglieder sich zum Zwecke gemeinsamen Ankaufs und Verkaufs von Wertpapieren zusammengeschlossen haben. Die Abwicklung ist lediglich eine zum Zwecke der Erfüllung des Gesellschaftsvertrags vorgenommene Abwicklung des aus diesem sich ergebenden Rechtsverhältnisses. Was jeder Metist in die Gesellschaft einzuschließen, der geschäftsführende Metist aus seiner Geschäftsbesorgung an die einzelnen Metisten herauszugeben hat, steht sich nicht wie Leistung und Gegenleistung des einen Metisten an den anderen gegenüber. So auch Entscheidung des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 30. Mai 1890 (Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 26 S. 46). Für den Gesetzgeber lag daher keinerlei Grund vor, die Abwicklung des Metageschäfts zu etwas zu erklären, was es seiner rechtlichen Natur nach nicht ist. Es ist daher ins Reichsstempelgesetz von 1885 eine der Steuerpflichtigkeit der Abwicklung des Kommissionsgeschäfts entsprechende Vorschrift für die Abwicklung des Metageschäfts nicht aufgenommen, im Gegenteil in die gleichzeitig mit dem Gesetze herausgegebenen Auslegungsgrundsätze des Bundesrats (vom 25. September 1885; vgl. Preußisches Zentralblatt 1885 S. 306) unter Nr. 10 der die Steuerpflicht verneinende, jetzt in § 58 Abs. 4 Satz 1 stehende Grundsatz als Rechtsgrundsatz aufgenommen und so auch noch unter II, 8 der vom Bundesrat unterm 23. Mai 1912 beschlossenen, besonders herausgegebenen Grundsätze beibehalten worden. Die Neugestaltung der Rechtsmaterie im Kapitalverkehrsteuergesetze hat eine andere Rechtslage, die eine veränderte Beurteilung erforderte, nicht herbeigeführt. Auch aus der Entscheidung des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1925 (Entsch. des Reichsfinanzhofs Bd. 18 S. 27), die von der Abwicklung der Konsortialgeschäfte handelt, ergibt sich nichts anderes, da, wie sich aus S. 32 unter Nr. 2 a. a. O. ergibt, die dort gemachten Ausführungen nur für den Fall gemacht sind, daß es sich dabei nicht um die Abwicklung von Metageschäftsverbindungen handelt. Der Bestimmung in § 187 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze kann hiernach verbindliche Kraft nicht beigemessen werden.

Die Vorentscheidung und der Einspruchsbescheid des Finanzamts Börse (für Stempelsteuer) in Berlin vom 21. August 1926 waren daher aufzuheben, und es war die Beschwerdeführerin von der nachgeforderten Börsenumsatzsteuer freizustellen.

### III. Ausgleichsgesetz.

#### Zu § 26 RAO.

Erhöhte Abrechnung von Ausgleichsverbindlichkeiten.

Urteil des Reichswirtschaftsgerichts vom 4. 11. 1926 — 3 S XV 53. 26 —<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen von H. A. Simon im Bank-Archiv XXVI S. 414.

Die Freigabe des Erlöses aus der Liquidation von Vermögenswerten, die der Beschwerdeführerin gehörten und ihr seitens der südafrikanischen Unionsregierung entzogen waren, berechtigt das Reichsausgleichsamt zur erneuten Abrechnung über ihre im zwischenstaatlichen Zwangsausgleich geregelten und am 31. Mai 1924 bzw. 2. Mai 1925 gemäß § 25 des Reichsausgleichsgesetzes in der neuen Fassung vom 20. November 1923 zum 200. Teile des Vorkriegskurses abgerechneten Verbindlichkeiten. Denn nach der zwingenden Vorschrift des § 26 a. a. O. erhöht sich der auf Grund einer Abrechnung zu zahlende Betrag grundsätzlich bis zum Goldwert des Vermögens, das dem Schuldner einer nach § 25 abzurechnenden Verbindlichkeit in einem vormals feindlichen Staate freigegeben worden ist.

Ob zur Erhöhung von Abrechnungsbeträgen nach Maßgabe von § 26 a. a. O. nur die nach dem 30. Oktober 1923 abgerechneten Verbindlichkeiten herangezogen werden dürfen, oder ob die Auffassung des Reichsausgleichsamtes zutrifft, daß die Erhöhung auch bereits bezüglich der seit dem 9. Juni 1923 vorgenommenen Abrechnungen zulässig ist, bedarf hier schon deshalb keiner weiteren Erörterung, weil der angefochtene Bescheid die Abrechnungen vom 31. Mai 1924 und 2. Mai 1925 zum Gegenstande hat, die zeitlich nach den vorgenannten Terminen liegen.

Für die Erhöhung der in Frage stehenden Abrechnungen ist auch ohne Belang, daß sie Markverbindlichkeiten betreffen. Denn aus der Bezugnahme auf § 25 läßt § 26 den unzweideutigen Schluß zu, daß er sich sowohl auf Mark- wie auf Valutaverbindlichkeiten erstreckt.

Bei der Auslegung der weiteren Bestimmungen in § 26 des Reichsausgleichsgesetzes muß davon ausgegangen werden, daß diese Vorschrift den in § 30 des Reichsausgleichsgesetzes in der alten Fassung vom 24. April 1920 enthaltenen Grundsatz der Verrechnung von Währungsgewinnen insoweit fortsetzt, als sie den deutschen Ausgleichsschuldner verpflichtet, mit seinen Vermögenswerten in ausländischer Währung an den Aufwendungen teilzunehmen, die dem Reiche im Rahmen des durch Art. 296, insbesondere lit. d. VV., geordneten zwischenstaatlichen Verfahrens obliegen. Zwar fand gemäß § 30 a. a. O. die Erhöhung des Abrechnungsbetrages durch Verrechnung des vom Schuldner hinsichtlich seiner Valutenwerte erzielten Währungsgewinnes nur bei Währungsschulden und nicht auch bei Markverbindlichkeiten statt. Die Vorschrift des § 26 des Reichsausgleichsgesetzes in der neuen Fassung, das eine solche Unterscheidung nach dem Währungscharakter der Ausgleichsschulden nicht mehr kennt, sucht hingegen übermäßige Belastungen, die mit der Erhöhung verbunden sein könnten, durch eine Härteklausele auszuschließen, indem sie bestimmt, daß die Erhöhung insoweit zu unterbleiben hat, als sie, insbesondere mit Rücksicht auf Einbußen, die der Schuldner bei der Abrechnung über eine ihm zustehende Ausgleichsforderung oder bei der Liquidationsentschädigung erleidet, der Billigkeit widersprechen würde.

Die Billigkeitsfrage des § 26 Absatz 1 Satz 2 ist nicht wie in § 6 Abs. 4 des Reichsentlastungsgesetzes Art. V, Abs. 2 der Not-Verordnung vom 28. Oktober 1923 und § 41 Absatz 4 des Reichsausgleichsgesetzes in der neuen Fassung auf den Tatbestand der „groben Unbilligkeit“ oder „wirtschaftlich nicht erträglicher Härten“ beschränkt. Der Entscheidung des Senats vom 15. Oktober 1925 in Sachen Behrens Söhne — 3. S. XV, 84/24 —, die das Anwendungsgebiet des Art. V Abs. 2 der Not-Verordnung vom 28. Oktober 1923 betraf, kann daher entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin im vorliegenden Falle präjudizielle Bedeutung nicht beigemessen werden.

Im Falle des § 26 RAusglG. in der neuen Fassung ist vielmehr nur zu prüfen, in welchem Maße dem Abrechnungsschuldner nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung seiner jetzigen Wirtschaftslage sowie seiner Verluste im Ausgleichs- und Liquidationsschadensverfahren billigerweise zugemutet werden darf, mit seinem freigegebenen Vermögen zu den Lasten beizutragen, die dem Reiche nach dem Vorhergesagten obliegen.

Um zu einem solchen Ergebnis zu gelangen, sind im Rahmen des § 26 a. a. O. und unter Berücksichtigung seines Zwecks die Interessen des Schuldners und die des Reiches als der beiden an der Erlangung der freigegebenen Vermögensmittelteiligten gegeneinander abzuwägen. Bei dieser Abwägung ist vornehmlich der Vermögensstand des Schuldners vor und nach dem Kriege zu vergleichen und festzustellen, wieviel er selbst für die Tilgung seiner Vorkriegsverbindlichkeiten aufgewendet hat, wobei naturgemäß die Schulden für fremde Rechnung (Loroposten) aus dem Vermögensstande des Schuldners auszuscheiden sind. Andererseits ist der Lage des Reiches durch seine aus § 26 folgende grundsätzliche Befugnis, das freigegebene Vermögen zu seiner Entlastung heranzuziehen, bereits Rechnung getragen, so daß auf seiner Seite

nur die von ihm zu Gunsten des Schuldners gemachten tatsächlichen Aufwendungen in Betracht zu ziehen sind. Bei der Prüfung des Vermögensstandes des Abrechnungsschuldners ist zu erwägen, daß er seine Markverbindlichkeiten gemäß § 25 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1920 bzw. 6. Juni 1923 nur in Reichswährung zum Nennwerte, seine Währungsverbindlichkeiten nach §§ 27 bzw. 26 a. a. O. nur zum einfachen bzw. zehnfachen Vorkriegskurse bezahlt hat. Nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes vom 20. November 1923 sind seine Ausgleichsschulden zum 200. Teile des Vorkriegskurses abgerechnet worden. Die Regelung seiner Clearingschulden hat also im Hinblick auf Art. 296 lit. d. VV. in der Hauptsache das Reich belastet.

Die Einwendung, daß bei Gegenüberstellung der beiderseitigen Leistungen die vor dem 30. Oktober 1923 abgerechneten Verbindlichkeiten außer Ansatz bleiben müßten, weil die Erhöhung des Abrechnungsbetrages nach Maßgabe von § 30 RAusglG. a. F. nur bei Valuta-Verbindlichkeiten zulässig gewesen, die Währungsgewinnverrechnung aber nach dem Reichsausgleichsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1923 völlig in Fortfall gekommen sei, greift für die Entscheidung aus § 26 RAusglG. in der Fassung vom 20. November 1923 nicht durch, da die Billigkeit es erfordert, daß die Aufwendungen des Reichs für den Schuldner ebenso wie dessen Leistungen in ihrem gesamten Umfang ohne zeitliche Begrenzung Berücksichtigung finden müssen.

Unbegründet ist auch der weitere Einwand, daß eine Bank als Ausgleichsschuldner weder nach internationaler Rechtsauffassung noch nach dem bürgerlichen Recht zur Aufwertung der in §§ 65, 66 des Aufwertungsgesetzes bezeichneten Markverbindlichkeiten verpflichtet sei und ihre im zwischenstaatlichen Clearing geregelten Markschulden daher außer Betracht bleiben müßten. Bei der Prüfung und Abwägung der beiderseitigen Vermögensinteressen sind vielmehr in erster Linie die Sondervorschriften der Ausgleichsgesetzgebung heranzuziehen, die, wie aus § 87 AufwGes. (vgl. Mügel zu § 87 Anm. 3, Schlegelberger-Harmening Anm. 2) folgt, der allgemeinen Schuldenregelung des Aufwertungsrechtes vorgehen und daher nicht hindern, Markverbindlichkeiten bei der Entscheidung aus § 26 grundsätzlich in Ansatz zu bringen, auch wenn das Aufwertungsgesetz aus allgemeinen wirtschaftlichen Rücksichten es für geboten erachtet hat, eine Aufwertung von Kontokorrentschulden und Bankguthaben nicht zuzulassen.

Hinzukommt, daß die Reichsausgleichsgesetzgebung, die angesichts der Lage der deutschen Wirtschaft unmittelbar nach dem Kriege zwar zunächst darauf bedacht war, die Belastung des deutschen Ausgleichsschuldners im weitesten Maße zu mildern, nicht darauf abzielte, ihn von seinen Vorkriegsverbindlichkeiten völlig zu befreien. Hätten die Markverbindlichkeiten des Ausgleichsschuldners am zwischenstaatlichen Clearing nicht teilgenommen, so hätte er für deren Tilgung nach dem Kriege, insbesondere nach der Aufhebung der deutschen Zahlungsverbote, also, wie der Senat annimmt, etwa im Laufe des Jahres 1920 Sorge tragen und hierfür Beträge aufwenden müssen, die bei dem damaligen Stande der deutschen Währung noch einen erheblichen Wert bedeutet hätten. Dieselben Leistungen des Schuldners wären erforderlich gewesen, wenn seine sämtlichen Markverbindlichkeiten nach Feststellung im externen Clearing bereits während des Jahres 1920 seitens des Reichsausgleichsamtes mit ihm abgerechnet worden wären. Die lange Dauer des zwischenstaatlichen Verrechnungsverfahrens, welche die Abrechnung über diese Schulden bis in die Zeit der völligen Markentwertung und bis zum Erlaß der Aufwertungsgesetzgebung verzögerte, kann nicht zu einer völligen Entschuldung von den Markverbindlichkeiten führen.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 sind zu Gunsten des Abrechnungsschuldners alle Verluste zu berücksichtigen, die er bei der Abrechnung über Ausgleichsforderungen und im Liquidationsschadensverfahren erlitten hat. Und zwar sind nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die Verluste im Ausgleichsverfahren sowie die Liquidationsschäden, die zu einer Gutschrift für das Reich geführt haben, gegenüber den erwähnten Aufwendungen des Reiches in voller Höhe des Friedenswertes zur Anrechnung zu bringen.

Auf eine gleich hohe Berücksichtigung der übrigen Kriegsschäden, die auf keiner Liquidation beruhen und für welche das Reich keine Gutschrift erhält, hat der Abrechnungsschuldner keinen Anspruch. Diese Einbußen sind unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die finanziellen Interessen des Reiches vielmehr nur zu einem angemessenen, der Besonderheit des Einzelfalles entsprechenden Teile anzurechnen, wobei dem Umfange und dem jeweiligen Grad ihrer wirtschaftlichen Auswirkung bei dem Schuldner Rechnung zu tragen ist. Von diesen Erwägungen ausgehend, hat der Senat berücksichtigt, daß die Beschwerde-

führerin, eine der führenden deutschen Großbanken, deren internationaler Geschäftsverkehr eine besonders starke Beteiligung am zwischenstaatlichen Zwangsausgleich mit sich brachte, an dem allgemeinen, durch den Krieg und die Nachkriegsverhältnisse bedingten Niedergang der deutschen Wirtschaft mit schweren Vermögensverlusten teilgenommen hat. Die Folgen dieses allgemeinen Niederganges fallen jedoch im Rahmen des § 26 um deswillen nicht so sehr ins Gewicht, weil die Beschwerdeführerin diese Einbußen in der Folgezeit zum größten Teil überwunden und ihre frühere Vormachtstellung wiedergewonnen hat. Aus gleichem Grunde können ihr auch die Vorteile, die sich insbesondere hinsichtlich der Markverbindlichkeiten aus der früheren, durch den Druck der damaligen Wirtschaftslage veranlaßten Ausgleichsgesetzgebung für sie ergaben, nicht in vollem Umfange zugute kommen; dies um so weniger, als § 26 der Stabilisierung der deutschen Währung Rechnung trägt, die letzten Endes die Grundlage für die Wiedererstarkung des deutschen Bankgewerbes gebildet hat.

Der Beschwerdeführerin kann also billigerweise zugemutet werden mit einem Teil ihres freigegebenen Vermögens die Aufwendungen zu ersetzen, die das Reich bei der Regelung ihrer Vorkriegsschulden tatsächlich gemacht hat. Bei ihren besonders schweren Einbußen im Ausgleichs- und Liquidationsschadensverfahren sowie ihren sonstigen Kriegsverlusten entspricht es jedoch nicht der Billigkeit, die Erhöhung nach § 26 auf den vollen Goldwert des freigegebenen Vermögens oder auch nur auf den vom Reichsausgleichsamte festgesetzten Betrag eintreten zu lassen.

## Bücherbesprechungen.

Untersuchungen über die Möglichkeit einer Relation zwischen Einkommen- und Realsteuern mit Rücksicht auf das geplante Reichsrahmengesetz über die Realsteuern; Bericht an den Deutschen Industrie- und Handelstag von Dr. Trumpler, Frankfurt a. Main.

Eine einigermaßen zuverlässige Uebersicht über die wirkliche Belastung der Wirtschaft ist infolge der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der verschiedenen Gewerbesteuern zur Zeit kaum möglich. Die bisher vorliegenden Schätzungen, welche in der unteren Grenze eine gesamtsteuerliche Belastung des Ertrages wirtschaftlicher Unternehmungen auf 70 pCt. annehmen, dürfte zu niedrig gegriffen sein. Infolge dieser starken Verschiedenheit der örtlichen Gewerbesteuern haben auch alle Durchschnittsberechnungen über die durchschnittliche Belastung vor dem Kriege und jetzt einen nur außerordentlich geringen praktischen Wert. Sobald durch das beabsichtigte Reichsrahmengesetz eine materielle Vereinheitlichung der Gewerbesteuern vorgenommen sein wird, wird eine solche Berechnung wesentlich leichter sein. Natürlich wird diese Vereinheitlichung nicht dazu führen, daß die Höhe der Gewerbesteuern in allen Gemeinden die gleiche ist; sie wird aber eine wesentliche Erleichterung für die zutreffende Berechnung der verschiedenen Belastungsgrößen ergeben können. Diese überhohe Besteuerung ist die schärfste Vorausbelastung der deutschen Ausfuhr, die den Wettbewerb mit dem steuerlich besser gestellten Ausland aufs äußerste erschwert; sie bedeutet eine allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung, verhindert die Kapitalbildung, ist eine Gefahr für die wirtschaftliche Struktur der erwerbstätigen Bevölkerung, weil es allen Unternehmungen immer schwerer wird, die Last zu tragen, und sie verengert schließlich den Spielraum der privaten Unternehmungen gegenüber der immer mehr überhand nehmenden wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand, welche durch die steuerliche Begünstigung einen ungeheuren Vorsprung vor den privaten Betrieben erhalten hat. Sobald diese einheitlichen Normen gegeben sind, wird man entscheiden können, ob die Gemeinden nunmehr wirklich dazu übergehen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Ausgaben wesentliche Ersparnisse zu machen, oder ob es notwendig sein wird, daß der Reichstag in einem Steuerhöchstlastengesetz, welches von der Demokratischen Partei wiederholt wohl mit Recht gefordert worden ist, absoluten Ersparniszwang einführt.

Eine wesentliche Herabsetzung der Realsteuern wird nur möglich sein, wenn den Gemeinden Ersatz durch das Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer gegeben wird. Für diesen Fall muß die Sicherheit gegeben sein, daß diese neue Steuerquelle von den Gemeinden auch wirklich zur Senkung der Real-



steuern benutzt wird. Als das wichtigste Sicherungsmittel zu diesem Zweck wird allgemein die Festlegung einer Relation zwischen Einkommen- und Realsteuern angesehen. Es ist ein besonderes Verdienst des vorliegenden Gutachtens, darauf hingewiesen zu haben, daß gerade die Anhänger des gemeindlichen Zuschlagsrechts großes Interesse daran haben müssen, das bevorstehende Reichsrahmengesetz so zu gestalten, daß eine Relation zwischen Einkommen- und Gewerbesteuer ohne weiteres möglich ist (Seite 12 ff.).

Bekanntlich will der bisher ausgearbeitete Entwurf des Reichsrahmengesetzes, welcher nach neueren Mitteilungen dem Reichstag vor den Sommerferien nicht mehr zugeleitet werden soll, davon absehen, bereits jetzt eine derartige Relation gesetzlich festzulegen, sondern er will sich auf die materielle Vereinheitlichung der gewerbsteuerlichen Normen beschränken. Man muß sich aber bereits jetzt darüber klar werden, in welcher Form später eine derartige Relation gesetzlich vorgeschrieben werden soll, weil dies auf die Ausgestaltung der materiellen gewerbsteuerlichen Bestimmungen von entscheidendem Einfluß ist.

Eine solche Relation zwischen Gewerbesteuer und Einkommensteuer kann nach zweierlei verschiedenen Systemen vorgeschrieben werden. Man kann entweder das Gesamtaufkommen oder die Leistung des einzelnen Steuerzahlers aus den betreffenden Steuern in Beziehung setzen; also entweder eine Steueraufkommen-Relation oder eine Steuerleistungs-Relation. Im Gutachten wird entwickelt, daß beide Relationen entweder direkt oder indirekt sein können, d. h. es können entweder die Steuern selbst oder die Zuschläge zu den Steuern in Beziehung zueinander gesetzt werden.

Die direkte Steueraufkommen-Relation, die z. B. Frielinghaus in seiner Schrift „Staat und Wirtschaft“ vertritt, ist die einfachste Form der Relation. Man vergleicht die Einkommensteueranteile der Gemeinden mit der Gewerbesteuer und berechnet darnach den Verhältnissatz der Zuschläge der Gemeinden zu diesen beiden Steuern. Ein solches Verfahren berücksichtigt zunächst nicht, daß ein durchschnittliches Verhältnis zwischen dem Aufkommen aus Einkommen- und Gewerbesteuer für das Reich nicht festgestellt werden könnte; darüber hinaus macht aber auch die Feststellung für die einzelnen Länder erhebliche Schwierigkeiten, weil ein solcher Durchschnitt für die eigentlichen Industriestädte niemals zutreffend sein wird. Vor allem aber sprechen bei der Höhe der heutigen Steuern gegen eine landesgesetzliche Relation, wie der Verfasser mit Recht Seite 16 ausführt, folgende Erwägungen: „Zweck der Relation ist, eine Ueberspannung der Gewerbesteuer und damit eine Ueberlastung der Gewerbesteuerpflichtigen zu verhindern. Wird die Relation aber nach Landesteilen oder Gemeinden verschieden festgesetzt, so wird der Schutz der Gewerbesteuerpflichtigen in dem einen Landesteil z. B. schon einsetzen, wenn 10 pCt. des Einkommens durch die Gewerbesteuer in Anspruch genommen werden, in einem anderen Landesteil aber erst bei einer 20prozentigen Besteuerung des gewerblichen Einkommens. Auch Hensel kommt in seinem Gutachten (S. 88) zu dem Schluß, daß die Aufstellung der Relationen Sache des Reichs sein müsse.“

Auch eine indirekte Steueraufkommen-Relation, bei welcher nicht die Steueraufkommen selbst, sondern die Zuschläge zu den Steuern miteinander in Beziehung gesetzt werden, ist keine glückliche Lösung: „Auch die indirekte Steueraufkommen-Relation kann immer nur bewirken, daß das Aufkommen der betreffenden Steuerarten in ein bestimmtes Verhältnis gebracht wird, dagegen kann sie keine Sicherheit gewähren dafür, daß der einzelne Steuerpflichtige seiner Leistungsfähigkeit entsprechend herangezogen wird. Wenn z. B. ein Steuerpflichtiger nur Einkommen aus Grundvermögen hat, so kann ein Zuschlag von 100 pCt. zur Grundvermögensteuer unter Umständen sein ganzes Einkommen wegsteuern, und diesem Steuerpflichtigen ist daher nicht damit gedient, daß auch zur Einkommensteuer 100 pCt. Zuschlag erhoben werden müssen. Die prozentuale Steueraufkommen-Relation wird daher im wesentlichen nur anwendbar sein für das Verhältnis der Realsteuern untereinander. Nur Preußen kannte früher eine Relation von Einkommensteuern und Realsteuern. Aber damals betrug die Höchstbelastung durch die staatliche Einkommensteuer 5 pCt. bei einem Einkommen von 100 000 M, und die Realsteuerbelastung war gleichfalls sehr gering. Unter solchen Umständen konnte eine Steueraufkommen-Relation zwischen Einkommen- und Realsteuern wohl genügen. Heutzutage würde sie nicht ausreichen, weil alle Steuern auf das äußerste angespannt sind und weil daher die steuerliche Belastung, wie sie sich in dem Gesamteinkommen des Zensiten ausdrückt, der Maßstab und die Grenze für die Belastung durch die hauptsächlichsten Steuerarten sein muß.“

Der Verfasser setzt Seite 19 ff. eingehend auseinander, weshalb nur eine Steuerleistungs-Relation zu richtigen Ergebnissen führen kann. Voraussetzung hierfür ist, daß die Steuern

auf gleicher Grundlage beruhen. Eine Steuerleistungs-Relation zwischen Einkommen- und Grundvermögensteuer ist unmöglich, weil beide Steuern auf verschiedenen Bemessungsgrundlagen basieren. Eine Vergleichbarkeit ist nur möglich, wenn beide Steuern nicht nur in den Bemessungsgrundlagen, sondern auch in den Bestimmungen über die Veranlagung vollständig übereinstimmen. „Da die Gewerbesteuer in den deutschen Ländern zum Teil auf subjektiver Grundlage (Ertrag), zum Teil auf objektiver Grundlage (Kapital oder Lohnsumme) beruht, so ergibt sich als notwendige Forderung für das bevorstehende Reichsrahmengesetz im Hinblick auf eine später zu schaffende Relation, daß die objektive Grundlage entweder ganz verlassen oder daß sie in eine Beziehung zum Ertrag gebracht wird.“ Infolgedessen wird schon in dem Reichsrahmengesetz vorgesehen werden müssen, daß die Gewerbesteuer nach denselben Grundsätzen veranlagt wird wie die Einkommensteuer. Würde man z. B. bei der Gewerbeertragsteuer die Miete und Pachtzinsen wie auch die Schuldzinsen dem Ertrag hinzurechnen, so würde sich die Grundlage zu der in Vergleich zu setzenden Einkommensteuer verschieben und die Möglichkeit einer Steuerleistungs-Relation entfallen. Da die Relation auf das Reich nicht ausgedehnt werden kann, ihre Feststellung vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen werden muß, so würden voraussichtlich die Gemeinden sehr starke Bedenken dagegen haben, die Gewerbesteuer schlechthin in Relation zu dem Aufkommen des einzelnen Steuerpflichtigen an Einkommensteuer zu setzen. Infolgedessen sucht der Verfasser eine indirekte Steuerleistungs-Relation herzustellen. Er nimmt an, daß nur die Gemeinden das Zuschlagsrecht werden ausüben können. Er geht ferner davon aus, daß von den 100 Teilen (Steuereinheiten) des Einkommensteuertarifes 25 Einheiten dem Reich, 75 den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zufallen. Von diesen 75 Einheiten erhalten die Gemeinden durchschnittlich 35 Einheiten. Als feste Größe für eine zu schaffende Relation nimmt er, soweit die Einkommensteuer in Betracht kommt, einen Satz von 35 Steuereinheiten an. Bei der Gewerbesteuer geht er von einem Grundbetrag von 2 pCt. des tatsächlichen oder fingierten Ertrages aus und nimmt als normal einen Zuschlag von 250 pCt. zu diesem Grundbetrage an. Auf dieser Grundlage kommt er zu der Gleichung: 35 Steuereinheiten = 250 pCt. Zuschlag zur Gewerbesteuer oder: 1 Steuereinheit entspricht einem Zuschlag von etwa 7 pCt. zur Gewerbesteuer. Auf dieser Grundlage wird ein ausführlicher Steuertarif (Seite 24 ff.) aufgebaut, und daran anschließend werden auch Vorschläge über die Mitwirkung der Wirtschaftsvertretungen gemacht. Will nun eine Gemeinde die Gewerbesteuer über einen bestimmten Satz hinaus anspannen, so darf sie dies nur tun, wenn sie vorher ihr Aufkommen an Einkommensteuer in Höhe von 35 Steuereinheiten voll ausgenutzt hat. Infolgedessen kommt der Verfasser zu folgendem Vorschlag: „Wird in einer Gemeinde ein Zuschlag von mehr als 400 pCt. zur Gewerbesteuer, dagegen weniger als 35 Steuereinheiten von der Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben, so darf die Gewerbesteuer über 400 pCt. erst erhöht werden, wenn 35 Steuereinheiten erhoben werden. Werden 35 Steuereinheiten erhoben, so muß für je 7 pCt. Mehrzuschlag zur Gewerbesteuer ein Zuschlag von einer Steuereinheit erhoben werden.“

Sobald nun nicht nur die Gemeinden (wie in Preußen), sondern auch das Land an der Gewerbesteuer beteiligt ist (wie z. B. in Bayern und Baden), entsteht eine Komplikation durch das doppelte Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer. Die Relation muß auch für das Land gelten, um zu verhindern, daß dieses seinen eventuellen Mehrbedarf ausschließlich durch Zuschläge zur Gewerbesteuer deckt. Bei der Feststellung der Relation müssen die beiderseitigen Zuschläge zusammengerechnet werden. Der Verfasser nimmt die durchschnittliche Beteiligung der Gemeinden mit 35 Steuereinheiten an und die des Landes mit 40 Steuereinheiten. Die Gleichung für die Länder lautet alsdann: 250 pCt. Zuschlag = 40 Steuereinheiten, eine Steuereinheit also gleich  $6\frac{1}{4}$  pCt. Zuschlag zur Gewerbesteuer. Um die Berechnung zu vereinfachen, soll es auch für die Länder bei dem Zuschlag von 7 pCt. verbleiben, so daß die Bestimmung lauten müßte: „Werden in einem Land und in einer Gemeinde zusammen genommen mehr als 400 pCt. Zuschlag zur Gewerbesteuer, dagegen weniger als 40 bzw. 35 Steuereinheiten erhoben, so darf die Gewerbesteuer über 400 pCt. erst erhöht werden, wenn 40 bzw. 35 Steuereinheiten erhoben werden. Werden 40 bzw. 35 Steuereinheiten erhoben, so müssen sowohl das Land wie die Gemeinden für je 7 pCt. Zuschlag zur Gewerbesteuer einen Zuschlag von einer Steuereinheit erheben.“

Der Verfasser versucht auf dieser Basis die praktische Auswirkung dieser vorgeschlagenen Relation auf den Haushaltsplan der Stadt Frankfurt a. M. (S. 26 ff.) darzustellen.

Am Schlusse des Gutachtens befinden sich einige Ausführungen über die Notwendigkeit der Einbeziehung der ein-

kommensteuerfreien Einkommensteile für den gemeindlichen Zuschlag.

Diese Schrift ist außerordentlich verdienstlich und gerade zur rechten Zeit erschienen, weil sie besonders eindringlich und in ausgezeichnete Weise klarlegt, daß man auch dann schon über die spätere Festlegung der Relationen sich jetzt klar sein muß, wenn man an die Vereinheitlichung der materiellen Grundsätze der Gewerbesteuer geht.

Dr. jur. Wilhelm Koepfel, Berlin.

„Die Strukturwandlungen der Wirtschaft und das Aktienrecht“ von Prof. Dr. Flechtheim.

Der unter vorstehendem Titel bei Mittler & Sohn, Berlin, erschienene Bericht Flechtheims an den Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquete-Ausschuß) bringt in seinem einleitenden Teil, der „Grundlegung“, einen gedrängten Ueberblick über die wesentlichsten inhaltlichen Aenderungen des auf der Novelle vom 18. Juli 1884 beruhenden deutschen Aktienrechts und ihre wirtschaftlichen Ursachen. Im zweiten Teil werden speziell die auf die Entwicklung der Großunternehmungen und die Konzernbildung zurückzuführenden Wandlungen des Aktienrechts eingehender behandelt. In fesselnder Weise wird an zahlreichen Beispielen dargelegt, wie die dem Gesetzgeber von 1884 fernliegenden Erscheinungsformen der modernen „Komplexunternehmung“ die auf die Einzelunternehmung zugeschnittenen Bestimmungen des Aktienrechts im Laufe der Entwicklung ihrer Tragweite und Bedeutung entkleiden, ja vielfach geradezu aushöhlen und wieder mit neuem Inhalt erfüllen. Dabei werden alle gegenwärtig im Vordergrund des Interesses stehenden aktienrechtlichen Probleme gestreift, die einschlägigen Erkenntnisse des Reichsgerichts aus dem letzten Jahrzehnt in gedrängter Kürze kritisch gewürdigt und zahlreiche Anregungen zur Ausmerzung und Anpassung wirklichkeitsfremder Bestimmungen an die tatsächlichen Verhältnisse gegeben. So bietet die nur 39 Druckseiten umfassende Schrift Flechtheims in konzentriertem Extrakt eine Fülle wertvollen Materials für die Reform des Aktienrechts, an der die zur Mitarbeit berufenen Praktiker und Wissenschaftler ebensowenig vorübergehen dürfen wie an den zeitlich folgenden umfangreichen Werken Rosendorffs und Friedländers über das Konzernrecht.

Dr. W. Hartmann, Berlin.

Reichsfinanzrat Siegfried Ott, Das Grunderwerbsteuergesetz in der neuen Fassung vom 11. März 1927 mit den einschlägigen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes, des Steuermilderungsgesetzes und des Steuerstrafrechts. Dritte, völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart 1927. XXXII und 594 S. S.

Das Werk, dessen Inhalt aus dem Titel ersichtlich ist — ein Anhang bringt noch das Gesetz zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927, soweit es zu § 10 GrunderwerbStG. den Höchstbetrag der Zuschläge festlegt —, bezeichnet sich mit Recht als Neubearbeitung und Erweiterung der bisherigen Auflagen, wobei „vielleicht“ manchmal die Grenzen eines Kommentars überschritten seien und man sich „mehr einem Lehrbuch genähert“ habe. Tatsächlich ist die Art der süddeutschen Erläuterung, wie sie in der Dollmannschen Sammlung und insbesondere dem Kommentar von Anschütz und von Voelckers zum ADHGB. als Muster aufgestellt wurde und wobei die Erläuterung sich in großen Gruppen und nicht vorzugsweise im Anschluß an das einzelne Gesetzeswort vollzog, zum großen Vorteile der Sache beibehalten und so ist stets der große Zusammenhang gewahrt worden. Daß bei einem Gesetze, das so tief in alle wirtschaftlichen Verhältnisse des krisendurchtrütelten deutschen Vaterlands eingreift, nun auch die Erläuterung das ganze wirtschaftliche Leben zu durchschreiten hat und daß das durch einen Erläuterer wie Ott, der zudem über 600 Entscheidungen des RFH. zu verarbeiten hatte, nicht in gedrängter Kürze erfolgen konnte, liegt auf der Hand. Seien wir ihm dafür dankbar! Uebersichten sind leichter zu schaffen als ein solches Werk.

Zunächst handelte es sich darum, das Wesen der Grunderwerbsteuer festzulegen. In eingehender Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Rechtsanwendung geht Ott (S. XXIX) von dem „Mehr an persönlichem Gebrauchswert“ aus, das für jeden der Austauschenden (nach dessen Annahme) herauskommen muß, wenn der Umsatz zustande kommen soll und das der Staat als Grundlage für seine Steuerforderung nimmt. Der Umsatz erfolgt gerade durch den Eigentumsübergang und so hat Ott Gelegenheit, die vom RFH. so sehr betonte Frage des wirtschaftlichen Eigentums eingehend zu erörtern und sie mit

Recht dahin zu entscheiden, daß die Grunderwerbsteuer an den „Eigentumsübergang de jure“ geknüpft ist (S. 10 f.), während die Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht nur in den Fällen der §§ 3 und 6 steuerpflichtig ist. Es freut mich, daß Ott dabei in der von manchen Seiten etwas übersteigerten Frage der Selbständigkeit steuerrechtlicher Auffassung zu der Entscheidung gelangt, daß die wirtschaftliche Betrachtungsweise, „aus dem Bestreben geboren, über Formen und Formeln hinweg der Wirklichkeit möglichst nahezukommen“, auch dem bürgerlichen Rechte nicht fremd ist (S. 8) oder, wie ich es — „Die juristische Person und das Steuerrecht“ in LZ. 1926, 3 f. — ausgedrückt habe: Der Zweckgedanke hat zu entscheiden, jedes Recht hat es mit einem „Sein sollen“ zu tun, das bürgerliche Recht mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Machtverhältnissen, wie sie vom Standpunkte des Privatrechts, das Steuerrecht mit denen, wie sie vom Standpunkte des Steuerrechts aus sein sollen, wobei ich gerade auf § 1 des GrunderwerbStG. Bezug genommen habe. Ott weist in geistreicher Weise (S. 13) darauf hin, daß eine gewisse Zwiespältigkeit in der Behandlung der Eigentumsbewegung, gewissermaßen im Zustande der Ruhe, im Aufbau des Gesetzes liegt und führt das insbesondere für den Fall des Treuhand-Eigentums (S. 14 f.) mit Beachtung des wirtschaftlichen Zweckes durch. Die Betrachtung der verschiedenen Arten des Eigentums in ihrer „Bedeutung für die GrunderwerbSt.“ führt zur Erörterung über Miteigentum nach Bruchteilen und Gesamteigentum, das Wesen des letzteren, Wechsel im Personenbestand, insbesondere der Gesellschaft, wobei aber Eigentümer die Gesamtheit der in der Gesellschaft jeweils vereinigten Gesellschafter bleiben soll (S. 30). Dabei behandelt Ott (S. 35) auch die offene Handelsgesellschaft ganz allgemein als Einheit und steuerpflichtig mit Gegenüberstellung der Vermögenssteuer und Einkommensteuer — vgl. meinen angeführten Aufsatz — und besonderer Betonung der Einheit für die GrunderwerbSt. Sehr ergiebig gestaltet sich die Erörterung „der Verschiedenheit der Rechtsträger als Voraussetzung der Steuerpflicht“ (S. 37 f.), insbesondere bei Gesamthandgemeinschaften, Einbringungen (Notwendigkeit der Auflassung), Grundstückverkehr zwischen personengleichen Gesamthandgemeinschaften (ebenso Notwendigkeit der Auflassung gegen RG. in JW. 1899, 320 und RFH. 6, 27 und 17, 298 für die offenen Handelsgesellschaften und gegen OLG. 35, 323 bei der bürgerlichen Gesellschaft, Zurückverwandlung von Abwicklungsgesellschaften ohne Auflassung S. 44 f.), Umwandlungen von Gesellschaften (stets mit Notwendigkeit der Auflassung, S. 46). Dagegen besteht bei Vorgesellschaft einfache Fortsetzung, wie übrigens ebenso bei der Nachgesellschaft (Liquidationsgesellschaft). Vom Inhalte des § 2, grundstückgleicher Berechtigungen (S. 68 f.), sei die Behandlung der Bahneinheiten (S. 78 f.) hervorgehoben.

Hinsichtlich der Erlangung wirtschaftlicher Verfügungsmacht kommen, wie schon hervorgehoben wurde, §§ 3, Vereinigung aller Anteile von Personenvereinigungen in einer Hand gleich dem Uebergange des Eigentums, und 6, Rechtsvorgänge, die ohne Uebertragung des Eigentums einem andern die wirtschaftliche Verfügungsmacht einräumen, in Betracht. Diese Bestimmungen und die Erläuterungen Otts dazu sind für die Leser des „Bank-Archivs“ von besonderer Bedeutung. Was die Einhandgesellschaft betrifft, so hat Ott mit Recht seinen früheren Widerspruch gegen RFH. 15, 223, wonach § 3 Unterfall von § 1 und doppelte Bestimmung des Eigentumsübergangs auszuschließen ist, aufgegeben. Die einzelnen Formen der Einhandgesellschaft werden S. 82—88 durchgesprochen. Wie dieser Fall des § 3 ermöglicht der Fall des § 6 „die Einräumung der eigentümerähnlichen Verfügungsmacht, die Besteuerung des Grundstücks ohne Eigentumsübergang“, S. 158 f. werden Anwendungsfälle und Zweifelsfragen besprochen. Ebenso zu § 7 S. 165 Verdeckungsgeschäfte, wobei das durch das Scheingeschäft verdeckte Rechtsgeschäft besteuert bleibt (S. 167). Im Anschluß an § 5 AO. wird S. 168 f. die Steuerumgehung und die Behandlung der Ersatzgeschäfte eingehend erörtert. Selbstverständlich kann bei einem solchen Werke nicht auf den gesamten Inhalt eingegangen werden. Es sei aber noch auf die Besprechung von § 20 verwiesen, wo Erwerber und Veräußerer als Gesamtschuldner der Steuer erklärt werden. Ott bespricht auch hier besonders eingehend S. 417 die Mehrheit von Veräußerern oder Erwerbern sowie die Haftung Dritter neben Steuerschuldnern und an ihrer Stelle (S. 418).

So haben wir es hier mit einem grundlegenden Werke zu tun, das in viele, oft recht entfernte, Gebiete hineinleuchtet und wir müssen dafür dem Verfasser herzlich dankbar sein. Die Ausstattung erinnert noch etwas an die schwere, hinter uns liegende Zeit, aber wir können auch die Verlegerbedenken gegenüber einem solchen Werke wohl ahnen, wenn wir sie auch für unbegründet halten.

ObLGR. Prof. Dr. Silberschmidt, München.